

04/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



Schwerpunktthema: Kommunalpolitisches Ehrenamt

- Kommunalwahl 2023: Interview mit SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow
- *Louisa Anna Süß, M. A., Prof. Dr. Jörg Bogmil, Dr. David H. Gehne*, Ehrenamtliche Bürgermeister in Schleswig-Holstein: Fundament der politischen Repräsentation im ländlichen Raum
- *PD Dr. Sönke E. Schulz*, Kommunale Beiräte für „gesellschaftlich bedeutsame Belange“: Instrument für mehr Bürgerbeteiligung im Konflikt mit dem gewählten kommunalen Ehrenamt
- *Frank Wulff*, Die Wahl, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung einer Gemeindevertretung
- *Ines Möller*, Wer kümmert sich ums Dorf? Fünf Kümmerinnen und Kümmerer aus Schleswig-Holstein erzählen aus ihrem Alltag
- *Oliver Stolz*, Novellierung des Sparkassengesetzes

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

nah.sh/deutschlandticket



Deutschland-
ticket

Ich bringe die

Mobilitätswelle

ins Rollen: mit meinem
Deutschlandticket
von NAH.SH



Deutschlandticket bei
NAH.SH abonnieren und
tolle Preise gewinnen.



NAH.SH
Der Nahverkehr

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · April 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow

Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel

Telefon (0431) 57 00 50 50

Telefax (0431) 57 00 50 54

E-Mail: info@shgt.de

Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH

Jägersberg 17, 24103 Kiel

Postfach 1865, 24017 Kiel

Telefon (0431) 55 48 57

Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH

Anzeigenmarketing

70549 Stuttgart

Telefon (0711) 78 63 - 72 23

Telefax (0711) 78 63 - 83 93

Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 €

zzgl. Versandkosten von 9,25 €.

Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €)

zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung,

Sonnenbühl

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung.

Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Fähre auf dem Nord-Ostsee-Kanal in Sehestedt

Foto: Hans-Claus Schnack,
Klein Wittensee

Schwerpunktthema:

Kommunalpolitisches Ehrenamt

Interview

Kommunalwahl 2023:

Interview mit SHGT-Landes-
geschäftsführer Jörg Bülow94

Aufsätze

Louisa Anna Süß, M.A.,

Prof. Dr. Jörg Bogumil,

Dr. David H. Gehne

Ehrenamtliche Bürgermeister in

Schleswig-Holstein: Fundament

der politischen Repräsentation

im ländlichen Raum.....95

PD Dr. Sönke E. Schulz

Kommunale Beiräte für „gesellschaftlich

bedeutsame Belange“:

Instrument für mehr Bürgerbeteiligung

im Konflikt mit dem gewählten

kommunalen Ehrenamt98

Frank Wulff

Die Wahl, Verpflichtung, Ernennung

und Vereidigung der ehrenamtlichen

Bürgermeister und Stellvertretungen

in der konstituierenden Sitzung einer

Gemeindevertretung.....103

Ines Möller

Wer kümmert sich ums Dorf?

Fünf Kümmerinnen und Kümmerer

aus Schleswig-Holstein erzählen

aus ihrem Alltag.....106

Oliver Stolz

Novellierung des

Sparkassengesetzes109

Rechtsprechungsberichte

1. OVG Schleswig:

Regionalplan Windenergie für den

Planungsraum I in Schleswig-Holstein

unwirksam110

2. LG Marburg:

Verurteilung eines ehemaligen

Bürgermeisters wegen Verletzung

der Sicherungspflicht bestätigt111

3. BAG:

Verjährung von Urlaubsansprüchen

erst nach Hinweis des Arbeitgebers111

4. VG Neustadt zur Rahmenvorgabe

nach dem VerpackG112

Aus dem Landesverband112

Infothek118

Personalnachrichten120

Kommunalwahl 2023: Interview mit SHGT-Landesgeschäftsführer Jörg Bülow



Herr Bülow, am 14.05.2023 ist Kommunalwahl in Schleswig-Holstein. Warum ist es wichtig, an diesem Tag wählen zu gehen?

Bei der Kommunalwahl geht es um die wichtigsten Fragen für das alltägliche, persönliche Lebensumfeld: Kitas, Schulen, Straßen, Feuerwehren, Versorgung und Entsorgung: über all das wird in den Gemeinden entschieden. Bei keiner anderen Wahl können die Menschen also so direkt über ihre Lebensqualität mitbestimmen wie bei der Kommunalwahl.

Was kann in der Kommunalpolitik bewegt werden?

Neben den bereits genannten Daueraufgaben der Gemeinden entscheidet sich bei all den aktuell wichtigen Themen letztlich in den Gemeinden oder Kreistagen, ob sie erfolgreich bewältigt werden: Energiewende, Klimaschutz, Unterbringung und Integration der Flüchtlinge, Ausbau des schnellen Internets, Sanierung der Infrastruktur, Krankenhausversorgung usw. Die Kommunen haben bewiesen, dass sie diese Themen erfolgreich bewältigen können.

Wie funktioniert Kommunalpolitik in Schleswig-Holstein?

Die Wahlberechtigten wählen am 14. Mai in allen Städten und Gemeinden die Ge-

meindevertretungen und in allen elf Kreisen die Kreistage. Diese demokratisch gewählten Vertretungen treffen alle wichtigen Entscheidungen vor Ort. In den Gemeinden ohne eigene Verwaltung wird von der Gemeindevertretung außerdem ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt. Insgesamt gibt es damit in Schleswig-Holstein über 12.000 gewählte Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker, die die lokale Demokratie gestalten.

Wie können sich Menschen aktiv in die Kommunalpolitik einbringen?

Es gibt viele Wege der Mitwirkung. Neben der Kandidatur für die Gemeindevertretung kann man auch ohne Mandat und ohne Parteimitgliedschaft in einem Ausschuss der Gemeinde mitwirken. Hierfür muss man von einer der Fraktionen benannt werden. Wer Interesse hat, sollte die Parteien und Wählergruppen vor Ort ansprechen. Es gibt aber auch viele weitere Möglichkeiten: Bürgerinitiativen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, kommunale Beiräte, Einwohnerversammlungen, Teilnahme an öffentlichen Sitzungen, Nutzung der Einwohnerfragestunde zu Beginn jeder Sitzung, um nur die wichtigsten zu nennen.

Was raten Sie engagierten Köpfen, die sich gerne einbringen möchten, aber nicht wissen wie?

Zunächst sollte man einmal „Reinschnuppern“, indem man zum Beispiel an den öffentlichen Sitzungen teilnimmt oder sich über Tageszeitungen und Amtsblätter informiert. Wer mitmachen will, sollte einfach die Parteien und Wählergruppen ansprechen. Ich bin sicher: die meisten freuen sich über einsatzbereite Bürger.

Welche Rolle spielt der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag?

Der Gemeindetag ist die gemeinsame Interessenvertretung der Gemeinden. Wir beraten den Landtag und die Landesregierung, um zu all den wichtigen Themen möglichst gute Gesetze und angemessene finanzielle Mittel für die Gemeinden zu erreichen. Wir erläutern die kommunalen Interessen auch gegenüber der Öffentlichkeit und unterstützen die Kommunen konkret, z. B. mit vielen Informationen und Arbeitshilfen.

Was unternimmt der SHGT, um die ehrenamtlichen Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder in ihrer Arbeit zu unterstützen?

Eines unserer wichtigsten Produkte erscheint alle fünf Jahre zur Kommunalwahl: alle Gemeindevertreter und Ausschussmitglieder erhalten von uns kostenlos eine Broschüre, in der auf 120 Seiten alle Rechte und Pflichten der Kommunalpolitiker verständlich und praxisnah erläutert werden. Weiterhin halten wir auf unserer Homepage viele wichtige Informationen für Kommunalpolitiker bereit. Dazu gehört zum Beispiel unsere Fachzeitschrift „Die Gemeinde“, die monatlich erscheint und viele interessante Fachaufsätze, Gerichtsurteile etc. enthält.

Wie können mehr Nachwuchskräfte motiviert werden?

Ich sehe im Wesentlichen drei Ansätze. Zum einen müssen wir immer wieder erläutern, wie wichtig die kommunalpolitischen Entscheidungen sind und was alles vor Ort gestaltet werden kann. Zum anderen muss die Kommunalpolitik sicherlich auch ihre Arbeitsweisen hinterfragen, zum Beispiel was die Dauer und den Ablauf von Sitzungen betrifft. Wir wünschen uns zum Beispiel die Möglichkeit von hybriden Sitzungen, an denen einzelne Kommunalpolitiker per Video teilnehmen können. Schließlich geht es drittens am erfolgreichsten über die persönliche Ansprache. Es ist Aufgabe der Parteien und Wählergruppen, immer wieder die Brücke zur nächsten Generation zu finden und neue Menschen für die Kommunalpolitik zu begeistern.

Wie sehen Sie die künftige Entwicklung der Kommunalpolitik bei uns im Land?

Kommunalpolitik wird immer wichtiger. Keines der großen Themen kann ohne Entscheidungen der Kommunalpolitik vor Ort bewegt werden. Energiewende, Integration von Zuwanderern, Ausbau von Kitas und Glasfaserausbau: dass wir in über 1100 Gemeinden mit ihren Amtsverwaltungen und den Gemeindeverwaltungen diese Themen sehr bürgernah gestalten, macht Schleswig-Holstein stark und erfolgreich. Unser Land liegt bei den genannten Themen bundesweit an der Spitze. Noch nie haben die Kommunen in einem Koalitionsvertrag der Landesregierung eine so große Rolle gespielt, wie aktuell. Dies zeigt die Bedeutung der Kommunalpolitik auch in der Zukunft. Ich würde mir wünschen, die Bürger würden dies durch eine möglichst hohe Wahlbeteiligung am 14. Mai würdigen.

Vor welchen zentralen Herausforderungen steht die Kommunalpolitik in der kommenden Wahlperiode?

Auch in den nächsten Jahren wird es angesichts der großen Aufgaben darum gehen, die finanzielle Handlungsfähigkeit

der Kommunen zu erhalten. Außerdem sehen wir uns immer stärkerer Einflussnahme durch Bundes- und Landespolitik ausgesetzt. Wir müssen mehr Freiräume für die Kommunen erstreiten und brauchen mehr Vertrauen der Bundes- und Landespolitik in kluge Entscheidungen

der Kommunalpolitiker vor Ort. Ein großes Thema wird außerdem für die Kommunalverwaltungen der Personalmangel sein. Es sind schon jetzt zu wenig Beschäftigte da, um all die Aufgaben wirklich angemessen zu bewältigen.

Danica Rehder

Aufsätze

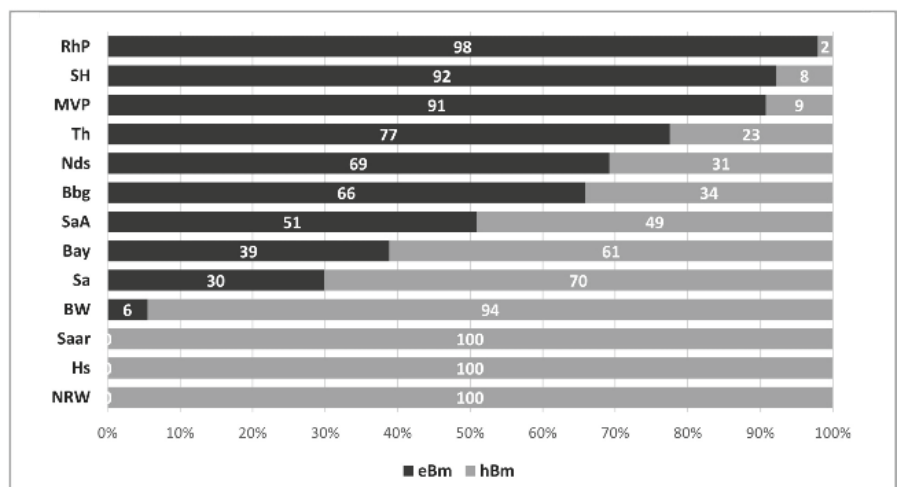
Ehrenamtliche Bürgermeister in Schleswig-Holstein: Fundament der politischen Repräsentation im ländlichen Raum

Louisa Anna Süß, M.A.¹/ Prof. Dr. Jörg Bogumil²/ Dr. David H. Gehne³

Dr. Jörg Bogumil und Dr. David H. Gehne unter Mitarbeit von Louisa Anna Süß, M.A. an der Ruhr-Universität Bochum, wurden im Jahr 2022 ehrenamtliche Bürgermeister in ganz Deutschland befragt. Der Fragebogen bildete als erstes Projekt dieser Art die Rahmenbedingungen, Potentiale und Probleme des politischen Ehrenamts ab mit besonderem Fokus auf Sozialprofil, Zeitaufwand, Aufgaben, Motivation, Nachwuchsmangel und Anfeindungen im Amt.



Louisa Anna Süß



*Abb. 1: Anteil der Kommunen in den Ländern mit eBm (Stand 20.09.2021)
Quelle: Destatis, Statistische Ämter der Länder, eigene Erhebung, eigene Darstellung.*

Fast 60% aller Bürgermeister⁴ in Deutschland üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Während es in den Stadtstaaten Bremen, Hamburg und Berlin sowie in den Flächenländern Nordrhein-Westfalen, Hessen und Saarland überhaupt keine ehrenamtlichen Bürgermeister (eBm) in diesem Sinne gibt, werden in Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern jeweils über 90% aller Kommunen des Bundeslands im Ehrenamt verwaltet (vgl. Abb. 1).

Schleswig-Holstein stellt dabei in vielerlei Hinsicht einen besonders spannenden Fall dar, da die untere kommunale Ebene stark auf ehrenamtlichem Engagement beruht. Dies zeigt sich auf der Gemeindeebene allein in der hohen Anzahl von

1.020 eBm, aber auch auf der höheren Ebene in Form von z.T. ehrenamtlich geführten Ämtern. Durch die relativ kleinteilige Gebietsstruktur verfügt das Bundesland über viele sehr kleine Kommunen, die durch einen eBm repräsentiert werden. So weisen etwa 64% aller Gemeinden in Schleswig-Holstein eine Einwohnerzahl unter 1.000 Personen und einen eBm auf (vgl. Destatis, Statistisches Landesamt 2021).

Bislang wurden eBm in der wissenschaftlichen Betrachtung vernachlässigt. Im Rahmen eines breit angelegten und durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft geförderten Forschungsprojektes unter Leitung von Prof.

Die Konzeption und der Versand des Onlinefragebogens erfolgten mit Unterstützung durch den Städte- und Gemeindebund sowie seiner Landesverbände.

¹ Wissenschaftliche Mitarbeiterin Lehrstuhl für Öffentliche Verwaltung, Stadt- und Regionalpolitik, Ruhr-Universität Bochum
² Professor für Öffentliche Verwaltung, Stadt- und Regionalpolitik, Ruhr-Universität Bochum
³ Geschäftsführer des Zentrums für interdisziplinäre Regionalforschung (ZEFIR), Ruhr-Universität Bochum
⁴ Im Folgenden wird aufgrund der einfacheren Lesbarkeit sprachlich die männliche Form verwendet. Sie bezieht sich auf Personen aller Geschlechter.

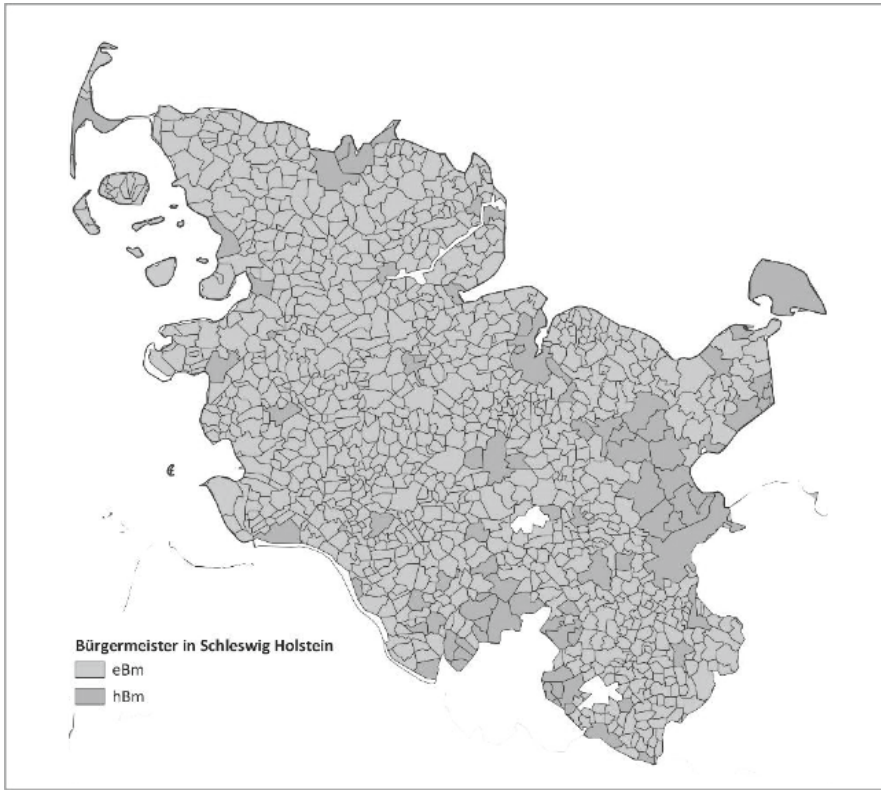


Abb. 2: Ehrenamtliche und hauptamtliche Bürgermeister in Schleswig-Holstein
Quelle: Destatis, Statistische Ämter der Länder, eigene Erhebung, eigene Darstellung.

Im gesamten Bundesgebiet konnte mit 23% (N= 1.491 eBm) eine gute Rücklaufquote erreicht werden. Im Folgenden soll ein spezifischer Blick auf die Umfrageergebnisse aus Schleswig-Holstein gelegt und diese in Relation zu bundesweiten Daten präsentiert werden. Mit einer Rücklaufquote von 27,5% (N= 281) konnten viele eBm aus Schleswig-Holstein mit dem Fragebogen erreicht werden, weshalb die Ergebnisse als aussagekräftig und repräsentativ angesehen werden können.

Sozialprofil

Hinsichtlich des Sozialprofils zeigen sich wenige Abweichungen in Schleswig-Holstein verglichen mit dem Bundesdurchschnitt. Die deutliche Mehrheit sind Männer, die in einem Angestelltenverhältnis arbeiten, verheiratet sind, Kinder haben und bereits länger in der Gemeinde wohnen. Markant sind Abweichungen in der Altersstruktur, da eBm in Schleswig-Holstein mit einem durchschnittlichen Alter von 60,1 Jahren älter sind als im Durchschnitt der gesamten Befragung mit 56,6 Jahren. Es zeigt sich eine deutliche Unterrepräsentation von eBm unter 50 Jahren im Vergleich zu den anderen Bundesländern. Die Varianz in der Altersgruppe zwischen 51 und 70 ist zwischen den beiden verglichenen Gruppen relativ gering, jedoch liegt der Anteil an über 70-Jährigen in Schleswig-Holstein deutlich über dem Bundesdurchschnitt (siehe Abb. 3).

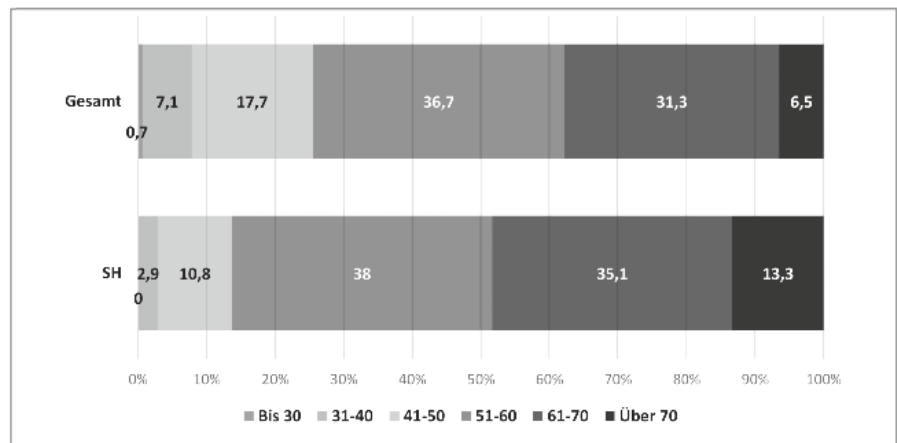


Abb. 3: Altersstruktur eBm in Schleswig-Holstein
Quelle: eigene Erhebung, eigene Darstellung, Angaben in Prozent; n Gesamt=1.456, n SH=279.

Eine weitere Besonderheit der Daten zeigt sich im leicht höheren Frauenanteil in Schleswig-Holstein. So waren 21,6% der Befragten aus diesem Bundesland weiblich, während an der gesamten Umfrage 18,4% Frauen teilnahmen. Familienverhältnisse scheinen relativ ähnlich zu sein, da ebenso die deutliche Mehrheit verheiratet ist (SH 85,4%; gesamt 84,3%) und Kinder hat (SH 88,9%; gesamt 87,5%). Es zeigt sich jedoch ein deutlicher Unterschied bezüglich des Alters der Kinder, da in Schleswig-Holstein 88,3% der Studienteilnehmer Kinder haben, die älter

als 14 Jahre sind, während der Bundesdurchschnitt bei 77,9% liegt. Somit engagieren sich hier weniger eBm mit kleineren Kindern als in den anderen Bundesländern, was sicherlich im Zusammenhang mit der Altersstruktur und einer geringen Anzahl an eBm unter 50 Jahren zu verstehen ist. Die Vereinbarkeit von Ehrenamt, Job und Familie wird in Schleswig-Holstein etwas positiver bewertet: 25,1% der Befragten bezeichnen diese als „sehr gut“ bis „gut“, während dieser Wert im Bundesdurchschnitt bei 20,3% liegt.

Des Weiteren unterscheidet sich die Bindung zur Gemeinde deutlich, da in Schleswig-Holstein das Aufwachsen in der Kommune und verwandtschaftliche Beziehungen eine weniger große Rolle zu spielen scheinen (siehe Abb. 4).

Etwa die Hälfte der eBm in Schleswig-Holstein sowie in der gesamten Befragung arbeiten in einem Angestelltenverhältnis. Die berufliche Situation der eBm weist ebenso eine Varianz auf, da deutlich mehr eBm als Handwerker oder Landwirt (SH 13,2%; gesamt 5,7%) und weniger im öffentlichen Dienst (SH 20%; gesamt 26,2%) tätig sind. Ebenso sind mit 30,9% ein größerer Anteil aus Schleswig-Holstein selbstständig als mit 22% im Bundesdurchschnitt. Gleichzeitig stehen mit

16% weniger hauptberuflich im Beamtenverhältnis als 20,2% in der gesamten Betrachtung. In Schleswig-Holstein sind 30,4% der eBm nicht erwerbstätig, was einen geringfügig höheren Anteil darstellt (gesamt 28,6%). Es haben mit 31,4% ein bedeutend geringerer Anteil die Arbeitszeit im Hauptberuf wegen des Bürgermeisteramtes reduziert (gesamt 45,2%). Zudem berichten nur 65,9% der Befragten von einer Unterstützung durch den Arbeitgeber (gesamt 68,8%). Daraus lässt sich eine starke Belastung der Freizeit der Ehrenamtlichen schließen, aber auch eine

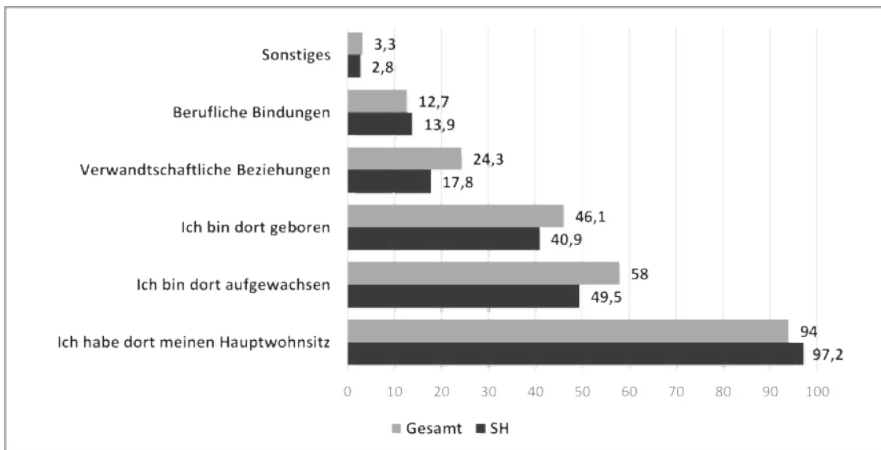


Abb. 4: Bindung zur Gemeinde in Schleswig-Holstein
Quelle: eigene Erhebung, eigene Darstellung, Mehrfachantworten möglich, n Gesamt=1491; n SH=280.

höhere berufliche Belastung durch die Herausforderungen der Vereinbarkeit von Beruf und Amt.

Tätigkeit als ehrenamtlicher Bürgermeister

Die Befragten in Schleswig-Holstein sind durchschnittlich seit 8,9 Jahre im Amt (gesamt 7,9 Jahre); davon jedoch 47,5% seit weniger als 5 Jahren und somit relativ neu in dieser Position. Insgesamt zeigt sich, dass die Befragten in Schleswig-Holstein weniger Zeit für ihr Ehrenamt aufwenden als im Bundesdurchschnitt. So ist nicht nur der durchschnittliche Arbeitsaufwand mit 17,9 Stunden pro Woche geringer als der gesamt beobachtete mit 24,6 Stunden, sondern es zeigt sich auch, dass ein großer Anteil (72,2%) der Befragten aus Schleswig-Holstein bis zu 20 Stunden in der Woche für ihr Ehrenamt aufwenden (vgl. Abb. 5).

Ein eBm hat unterschiedlichste Aufgaben. In Schleswig-Holstein haben die Befragten besonders der Förderung neuer Projekte in der Gemeinde, der Gewährleistung der Umsetzung der Gemeinderatsbeschlüsse, ihrer Rolle als Ansprechpartner der Bürger und der Vermittlung wichtiger Informationen an die Bevölkerung eine große Relevanz zugeschrieben, was den Werten aus dem gesamten Bundesgebiet ähnelt. Abweichungen zeigen sich insbesondere darin, dass eBm in Schleswig-Holstein mehr Wert auf die Stärkung der Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden legen als im Bundesdurchschnitt und der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements weniger Relevanz zuschreiben.

Situation in der Kommune

Die Personalsituation der in Schleswig-Holstein ehrenamtlich verwalteten Kommunen unterscheidet sich deutlich von der der anderen Kommunen mit eBm in Deutschland. Hier sind im Durchschnitt

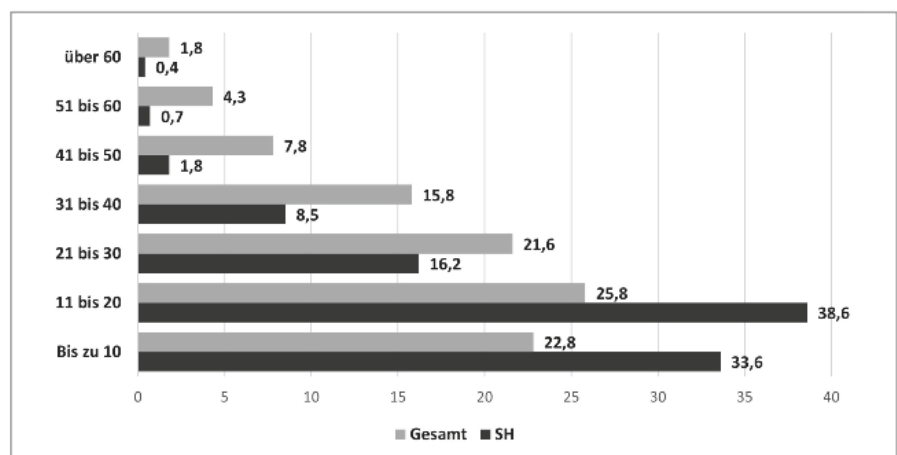


Abb. 5: Zeitaufwand für das Bürgermeisteramt nach Klassen in Stunden
Quelle: eigene Erhebung, eigene Darstellung, Angaben in Prozent, n Gesamt=1317; n SH=280.

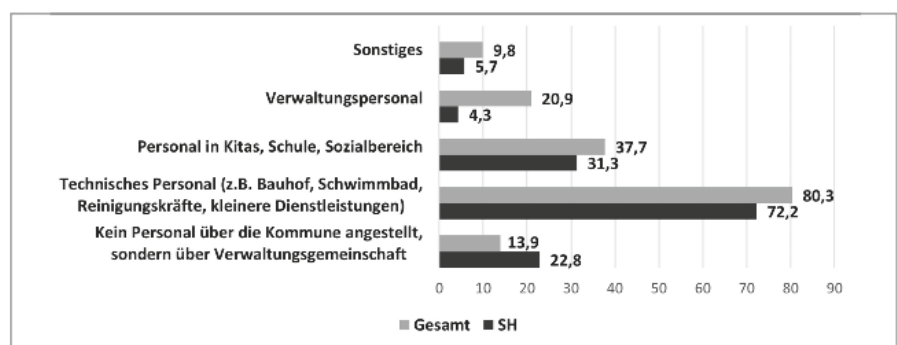


Abb. 6: Personal in der Kommune
Quelle: Eigene Erhebung, eigene Darstellung, Angaben in Prozent; n Gesamt=1491, n SH=281; Mehrfachantworten möglich.

8,3 Personen beschäftigt und somit weniger als im Bundesschnitt (13,6). In einigen Kommunen (22,8%) ist überhaupt kein Personal in der Gemeinde angestellt, sondern nur über das Amt. Die Beschäf-

tigten der Gemeinde sind zum größten Teil als technisches Personal und deutlich seltener in der Verwaltung tätig (siehe Abb. 6). Folglich tragen die eBm weniger direkte Personalverantwortung, jedoch erhöht sich der Koordinations- und Kommunikationsaufwand mit dem Amt, das in vielen Kommunen Dienstherr der für die Kommune zuständigen Beschäftigten ist.

Zufriedenheit

Es zeigt sich, dass die eBm in Schleswig-Holstein relativ zufrieden mit der Zusammenarbeit zwischen Kommune und Amt sind. Sie empfinden sich deutlich weniger stark durch mangelnde Unterstützung durch das Amt eingeschränkt und es kommt seltener zu Kompetenzgerangel mit dem Amtsvorsteher als in den anderen Bundesländern. Zudem bewerten sie die

Motivation

Im Rahmen der Befragung konnten verschiedenste Gründe und Motive zur Kandidatur als eBm erhoben werden. Wie in den anderen Bundesländern überwiegt ebenso in Schleswig-Holstein der Gestaltungswille als Motivation zur Kandidatur. Während Parteien und Wählergemeinschaften im ländlichen Raum eine allgemein nachgeordnete Rolle spielen, zeigen die Daten aus Schleswig-Holstein eine etwas andere Tendenz, da dort mehr Befragte angaben, das Programm der Partei/Wählervereinigung umsetzen zu wollen sowie durch den Parteivorstand zur Kandidatur aufgefordert worden zu sein. Auch gaben im betrachteten Bundesland weniger Befragte an, dass sie sich unabhängig von Parteien und Wählervereinigungen für die Bürger einsetzen möchten als im Bundesdurchschnitt. Passend dazu sind mit 74,2% deutlich mehr eBm Mitglied in einer Partei oder Wählervereinigung als in der gesamten Befragung (57,0%). Diese Beobachtungen müssen im Kontext der Wahlverfahren gesehen werden. Während in Schleswig-Holstein (ebenso wie Niedersachsen) der eBm durch eine Ratswahl aus der Mitte der Gemeindevertretung bestimmt wird, werden sie in den anderen Bundesländern im Regelfall durch eine Direktwahl durch die Bürger bestimmt. Somit kommen den Parteien und Wählergemeinschaften in Schleswig-Holstein bereits bei der Aufstellung der Wahllisten zur Gemeindevertretung aber auch in der später gewählten Fraktion eine gewisse Selektions- und Rekrutierungsfunktion zu und die Parteibindung der eBm ist bei einer Ratswahl insgesamt höher als bei einer Direktwahl.

Anfeindungen / Gewalt im Amt

Viele Kommunalpolitiker von Gemeinde-

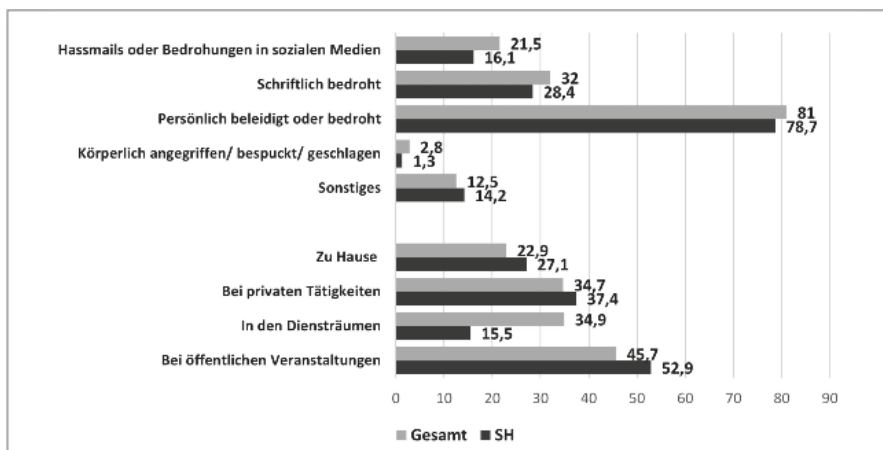


Abb. 7: Art und Gelegenheit des Vorfalls der Anfeindung oder Gewalt
Quelle: eigene Erhebung, eigene Darstellung; Mehrfachnennungen möglich, Angaben in Prozent; n Gesamt=851; n SH=155.

vertreter bis zum Oberbürgermeister sehen sich Anfeindungen und Gewalt im Amt ausgesetzt. So gaben auch 55% der befragten eBm aus Schleswig-Holstein an, bereits mindestens einmal Erfahrung mit Beleidigung, Beschimpfung, Bedrohung oder tätlichen Angriffen gemacht zu haben (gesamt 56,4%).

Ausblick

Trotz der im Rahmen des Forschungsprojektes geäußerten Kritik und einigen Medienberichten zu vakanten ehrenamtlichen Bürgermeisterposten, ist die Zufriedenheit der eBm in Schleswig-Holstein relativ hoch. So geben 44,1% der Befragten ihre Bereitschaft zur erneuten Kandidatur an, was verglichen mit den 35,5% im Bundesdurchschnitt ein deutlich höherer Wert ist. Zusätzlich sind 30,5% (gesamt 36,4%) noch unsicher, während ein Viertel

nicht mehr kandidieren möchte (gesamt 28,1%). Es kann also von einer gewissen Kontinuität ausgegangen werden zusätzlich zu einem Mobilisierungspotential bei den noch Unentschlossenen. Ein Überblick, wer überhaupt eBm ist, sowie Probleme und Potentiale der Position des ehrenamtlichen Bürgermeisters in Schleswig-Holstein konnten im Rahmen des Forschungsprojektes skizziert werden. Die individuellen Fälle in den Kommunen aber auch die persönlichen Verhältnisse der Ehrenamtlichen in Beruf und Familie konnten im Rahmen eines bundesweit eingesetzten Fragebogens nicht ausreichend behandelt werden und müssen im Fokus weiterer Betrachtungen stehen, um gegebenenfalls Unterstützung zu leisten und Strukturen zu modifizieren, damit dieses wichtige Amt der politischen Repräsentation zukunftsfähig ist.

Kommunale Beiräte für „gesellschaftlich bedeutsame Belange“: Instrument für mehr Bürgerbeteiligung im Konflikt mit dem gewählten kommunalen Ehrenamt

PD Dr. Sönke E. Schulz*

I. Einleitung

Durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften¹ sollen rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit von Beiräten „für gesellschaftlich bedeutsame Belange“ ausgeräumt werden. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu: „In vielen Kommunen bestand ... das Ver-

ständnis, dass auch diese Beiräte als Beiräte [im Sinne des § 47d GO] einzuordnen sind. Diese rechtliche Einordnung ist verbunden mit den Rechten Anträge zu stellen und in der Gemeindevertretung zu reden. Trotz jahrelanger Praxis gab es in jüngerer Zeit Zweifel an der rechtlichen Zulässigkeit entsprechender Beiräte unter



* PD Dr. Sönke E. Schulz ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Schleswig-Holsteinischen Landkreistages.

¹ GVOBI SH 2023 S. 170. Gleichlautend und ebenfalls angepasst die Regelung in § 42a KrO für die „Beiräte“ auf Kreisebene. LT-Drs. 20/377 S. 7 f.

der Gemeinde- bzw. Kreisordnung Schleswig-Holstein. Um für diese Beiräte Rechtssicherheit zu schaffen, wird mit einer Neufassung von § 47d Abs. 1 und § 47e GO klargestellt, dass Beiräte auch für gesellschaftlich relevante Belange rechtlich zulässig sind und mit den gleichen Rechten wie Beiräte für Gruppen ausgestattet sind.²

Einerseits hätte es aufgrund der weitreichenden Satzungsautonomie der Gemeinden und Kreise einer solchen deklaratorischen Klarstellung nicht bedurft, andererseits bergen insbesondere die „Themen-Beiräte“ ein Konfliktpotenzial mit Blick auf die im Grundsatz repräsentative Ausgestaltung der kommunalen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Nachfolgend soll daher der rechtliche Rahmen der Beiräte umrissen und die nicht systemkonforme Erweiterung auf Beiräte für „gesellschaftlich bedeutsame Belange“ kritisch gewürdigt werden. Diese Analyse erfolgt vor allem auch vor dem Hintergrund, dass im Koalitionsvertrag von CDU und Grünen weitere Elemente vorgeschlagen werden, die eine Verlagerung der Entscheidungsverantwortung weg von den gewählten Gremien jedenfalls begünstigen können: Hierzu zählen die Bürgerräte³, deren Mitglieder nach dem Zufallsprinzip ausgewählt werden, sowie kommunale Beauftragte⁴, deren Bestellung anstelle oder zusätzlich zu den Beiräten, perspektivisch nicht nur für besondere Gruppen (so bereits in der Praxis relativ häufig anzutreffen und sachgerecht), sondern auch für bestimmte „gesellschaftlich bedeutsame Belange“ ermöglicht werden soll.

II. Rechtspolitischer Hintergrund der Beiräte

Forderungen nach einer stärkeren Einbindung von Bürgern, insbesondere in kommunale Entscheidungsstrukturen, sind nichts grundlegend Neues. Erhoben wurden sie bereits lange vor den ausgehend von „Stuttgart 21“ und dem geflügelten Wort vom „Open Government“ geführten Debatten um eine Stärkung der Bürgerbeteiligung⁵. Sie sind in den letzten Jahren stärker in den Fokus der öffentlichen Wahrnehmung gerückt, zuletzt unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit (Jugendbeiräte, Nachhaltigkeit) und im Rahmen von Energiewende und Klimaschutz. Zudem befördern digitale Technologien die Diskussion, da das Web 2.0 in verschiedensten Erscheinungsformen einfache, schnelle und ungefilterte Kontakt-, Informations- und Partizipationsmöglichkeiten bereithält, z. B. in Form sog. Bürgerhaushalte⁶. Neben den klassischen Erscheinungsformen der Bürgerbeteiligung (Bürgerbegehren und Bürgerentscheid), die inzwischen in den Kommunalverfassungen aller Flächenländer institutionalisiert sind, gehören auch

kommunale Beiräte zum eher „althergebrachten“ Instrumentarium (auch wenn es sich bei ihnen um eine „abgeschwächte“ Form der Bürgerbeteiligung handelt – geht es doch grundsätzlich nur um Mitwirkung, nicht um Mitentscheidung). Schon Anfang der 1980er Jahre wurde damit begonnen, zahlreiche und vielfältige Interessenbeiräte auf kommunaler Ebene einzurichten, eine Verankerung im Gesetz haben die Beiräte allerdings bis heute noch nicht überall gefunden⁷. Zielsetzung ist die Einbindung weiterer Personen in die Willensbildung, die Erschließung weiteren Sachverstandes und die Erhöhung der Transparenz von Entscheidungen.

In Ermangelung von Entscheidungsbefugnissen üben Beiräte grundsätzlich keine Staatsgewalt i. S. d. Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG aus⁸. Vorbereitende und konsultative Tätigkeiten scheiden aus dem Kreis der demokratisch zu legitimierenden Handlungen aus und müssen daher nicht ununterbrochen auf das Volk zurückführbar sein⁹. Eine Tätigkeit im Rahmen der Entscheidungsvorbereitung, unabhängig davon, ob sie als Anhörungs-, Beratungs-, Vorschlags- oder Antragsrecht ausgestaltet ist, berührt das demokratische Prinzip und das kommunalverfassungsrechtliche Kompetenzgefüge im Grundsatz nicht, solange die letzte Entscheidung bei einem kommunalen Organ verbleibt¹⁰. Den unverbindlichen Empfehlungen eines Beirats kann aber ein „faktischer Bindungswert“ zukommen¹¹: Wenn sich die bloß beratende Mitwirkung im Sinne einer Entscheidungshilfe zur Mitentscheidung verdichtet, wird legitimationsbedürftige Staatsgewalt ausgeübt¹². Die Regelungen der §§ 47d und e GO versuchen zwar, diesem legitimatorischen Aspekt Rechnung zu tragen, indem sie zwingend vorsehen, dass die Beiratsmitglieder gewählt werden. Dass ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist, kann die Kritik an der möglichen faktischen Delegation von Entscheidungszuständigkeiten allerdings nicht entkräften, da wesentliche Wahlgrundsätze keine Beachtung finden und der Beirat (ansatzweise demokratisch legitimiert oder nicht) von Gesetzes wegen nicht zur Ausübung von Entscheidungstätigkeit berufen ist¹³.

Eine Bewertung kommunaler Beiratstätigkeit muss differenziert ausfallen. Die Einrichtung von sonstigen Beiräten (gleiches gilt für die gesetzliche Regelung der §§ 47d, 47e GO, die dieses ermöglichen) hat Vor- und Nachteile, die z. T. miteinander korrespondieren¹⁴. Es wird vor allem auf die lokalen Verhältnisse und insbesondere die tatsächliche Wahrnehmung der Beiratsrechte durch den Beirat selbst ankommen, ob im einzelnen Fall die Vorteile oder die Nachteile überwiegen. Es darf durch die Etablierung von (Fach-) Beiräten nicht zu einer Zuständigkeitsdelegation und „Selbstentmachtung“ der in

der Kommunalverfassung genannten und demokratisch legitimierten Gremien kommen¹⁵. Die Integrationsfunktion kann zwar (bei Beiräten für relevante Personengruppen) beachtlich sein, steht allerdings in einem Spannungsverhältnis zur möglicherweise fehlenden Integration nichtorganisierter Interessen¹⁶. Die Arbeit von Beiräten sollte zurückhaltend in die originären Entscheidungsprozesse der Vertretungsorgane der Gebietskörperschaft einbezogen werden. Den Blickkontakt zur auch auf kommunaler Ebene vorrangig repräsentativen Demokratie dürfen weder die Beiräte noch die kommunalen Organe verlieren¹⁷.

III. Kommunale Organisationshoheit

Die Diskussion um die Zulässigkeit der Schaffung von Beiräten (oder anderer nicht gesetzlich geregelter Instrumente zur Bürgerbeteiligung) dürfte mittlerweile nicht mehr aktuell sein¹⁸. Diese wurde in der Vergangenheit z. T. noch mit dem Argument negiert, dass die gemeindliche Organisationshoheit dort ihre Grenze finde, wo der Gesetzgeber diese in verfassungsgemäßer Weise begrenzt habe¹⁹. Diese Ansicht kann nicht überzeugen – das Argument, die Nennung von Gremien in der Kommunalverfassung sei regelmäßig abschließend, kann allenfalls für Organe mit Entscheidungszuständigkeit, nicht aber für die Schaffung von Gremien informeller Natur gelten²⁰. Ausgehend von der verfassungsrechtlich gesicherten Organi-

² LT-Drs. 20/377 S. 7f.

³ „Ideen verbinden. Chancen nutzen. Schleswig-Holstein gestalten.“ – Koalitionsvertrag 2022-2027 zwischen der Christlich Demokratische Union Schleswig-Holstein (CDU) und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Schleswig-Holstein (GRÜNE), S. 82.

⁴ Im Koalitionsvertrag (Fn. 3) werden nur die kommunalen Beauftragte für Menschen mit Behinderung explizit benannt (S. 69); in anderen Bundesländern (z. B. § 64 GO Sachsen, § 19 Abs. 1 Satz 2 KV Brandenburg) sind jedoch allgemeine Regelungen in der Kommunalverfassung gewählt worden.

⁵ Dazu Schulz/Janda/Tischer, in: Hill (Hrsg.), Verwaltungskommunikation, 2013, S. 9 ff.

⁶ Dazu Tischer, Die Gemeinde 2012, 238.

⁷ Siehe Gern/Brüning, Deutsches Kommunalrecht, 4. Aufl. 2018, S. 290.

⁸ Ausführlich Schliesky/Tischer, in: Schulz u. a. (Hrsg.), Kommunalverfassungsrecht Schleswig-Holstein, Loseblatt-Sammlung (Stand: Sep. 2017), Vor § 47d GO Rn. 15 ff.

⁹ BVerfGE 47, 253, 273; 83, 60, 74.

¹⁰ Vgl. Tischer, Bürgerbeteiligung und demokratische Legitimation, 2017, S. 171.

¹¹ Knemeyer, Bürgerbeteiligung und Kommunalpolitik, 2. Aufl. 1997, S. 139.

¹² Hill, DVBl 1993, 977.

¹³ Schliesky/Tischer (Fn. 8), Vor § 47d GO Rn. 16.

¹⁴ Schliesky/Tischer (Fn. 8), Vor § 47d GO Rn. 20 ff.

¹⁵ Troidl, BayVBl 2004, 325.

¹⁶ Vgl. Brüning, Der Landkreis 2013, 263.

¹⁷ Troidl, BayVBl 2004, 329.

¹⁸ Schulz/Tischer, KommJur 2012, 281.

¹⁹ Erlenkämper, NVwZ 1996, 534.

²⁰ Troidl, BayVBl 2004, 324; Herbert, NVwZ 1995, 1060.

sationshoheit als Grundlage für die Schaffung von Beiräten ist daher anzuerkennen, dass § 47d GO, auch nach der Erweiterung um die „gesellschaftlich bedeutsamen Belange“, keinen abschließenden Charakter hat. Würde man der Vorschrift diese Wirkung zuerkennen, wäre dies ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in Art. 54 Abs. 1 LV.

Dies bedeutet zunächst, dass neben den Beiräten, die sich unter die Formulierung des § 47d Abs. 1 GO subsumieren lassen, weitere Beiräte mit anderen inhaltlichen Schwerpunktsetzungen denkbar sind. Angesichts der Reichweite der „gesellschaftlich bedeutsamen Belange“ dürfte es jedoch kaum mehr solche Anwendungsfälle geben. Relevant war dieser Aspekt bis zur Ergänzung des § 47d Abs. 1 GO im Jahr 2023: Auch zuvor war es den Kommunen möglich (und rechtlich zulässig), Beiräte für bestimmte Themen zu etablieren (z. B. Klimaschutzbeirat) und diese durch Satzung mit den gleichen (anderen, oder weiterreichenden) Rechten auszustatten, wie sie von § 47e Abs. 1 und 2 GO benannt sind. Nach zuvor geltender Rechtslage war die Schaffung von (Unterrichtungs-, Antrags- und Rede-) Rechten des Beirates in der Satzung (oder ein Verweis der Satzung auf § 47e Abs. 1 und 2 GO) jedoch konstitutiv, während nunmehr jeder Beirat, der durch Satzung errichtet wird, automatisch die Rechte aus § 47e Abs. 1 und 2 GO für sich in Anspruch nehmen kann.

Die in § 47e Abs. 1 und 2 GO benannten Rechte des Beirates sind ebenfalls nicht abschließend. Es steht der Kommune frei, diese im Rahmen der Satzung zu konkretisieren sowie – soweit die aus dem Demokratieprinzip folgenden Grenzen gewahrt bleiben – auch zu erweitern. Soweit sich die Rechte des Beirates allein auf die Meinungs- und Willensbildung der zuständigen Gremien beziehen und eine (faktische) Verlagerung von Kompetenzen ausgeschlossen ist, sind solche Satzungsregelungen zulässig und von der Organisationshoheit gedeckt. Eine Einschränkung der § 47e Abs. 1 und 2 GO durch Satzung ist nicht möglich.

Und schließlich deckt das kommunale Organisationsermessen die Schaffung von beratenden Gremien („Beiräten“) ab, die vergleichbare Aufgaben wahrnehmen, aber von der Kommune bewusst anders (zum Beispiel mit weniger Rechten) konzipiert werden. Angesichts der (mittlerweile bestehenden) inhaltlichen Reichweite des § 47d Abs. 1 GO dürften alle durch Satzung errichteten Beiräte von der Vorschrift erfasst sein und sich damit auch auf die Rechte aus § 47e Abs. 1 und 2 GO berufen können. Will die Kommune dies ausschließen, bleibt nur der Verzicht auf eine Errichtung des Beirates durch Satzung. Beratende Strukturen lassen sich auch durch einfachen Beschluss der

Gemeindevertretung bzw. des Kreistages etablieren, so wie es den Ausschüssen ebenfalls freisteht, externen Sachverstand (auch regelmäßig) in beratender Funktion einzubinden. Die Rechte der Beiräte, die durch Beschluss der Gemeindevertretung oder des Kreistages geschaffen werden, richten sich allein nach dem Errichtungsbeschluss selbst und folgen nicht aus § 47e Abs. 1 und 2 GO.

IV. Integrationsfunktion der Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen

Die Aufgaben sonstiger Beiräte ließen sich in der Ursprungsfassung von § 47d Abs. 1 GO aus zwei Blickwinkeln erschließen: Aus Sicht der kommunalen Gremien dient ein Beirat der zusätzlichen Sicherung von Fach- und Sachverstand der von den Entscheidungen betroffenen Einwohner. Ein Beirat ist aus dieser Sicht primär als Beratungsinstrument der Gemeindevertretung zu verstehen²¹. Aus Sicht der betroffenen Einwohner dient der sonstige Beirat der verstärkten Durchsetzung der Interessen der gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe, die den Beirat stellt. Insbesondere Ausländer- oder Integrationsbeiräte können helfen eine evtl. entstandene Distanz zwischen „Gemeindevolk“ und Gemeindevertretung zu überbrücken²². Insbesondere für Drittstaatenausländer ist ein Ausländerbeirat regelmäßig die einzige institutionalisierte Möglichkeit, Einfluss auf das politische Leben in der Gemeinde zu nehmen²³.

Die Ergänzung des § 47d Abs. 1 GO um die „gesellschaftlich bedeutsamen Belange“ passt nicht in diese doppelte Zwecksetzung; der Gesetzgeber hat sich mit diesem Umstand ausweislich der Gesetzesbegründung²⁴ aber nicht auseinandergesetzt. Derartigen Beiräten fehlt die Integrationsfunktion, die darin besteht, gesellschaftlichen Gruppen, die in den kommunalen Gremien nicht oder unterrepräsentiert sind, eine institutionalisierte Teilhabemöglichkeit einzuräumen (besonders ausgeprägt bei Ausländer- und Jugendbeiräten). Es kann also bei solchen „Themenbeiräten“ allein um die Einbeziehung des Sachverständigen der Beiratsmitglieder in die Arbeit der Gremien gehen. Hierzu wäre die Schaffung von Beiräten (mit Rechten des Beirates) einerseits aber nicht erforderlich gewesen. Die Einbeziehung von externem Sachverstand durch die Gremien der Gemeinde oder des Kreises ist jederzeit durch Anhörungen, Fachgespräche und anderes möglich und zulässig. Andererseits enthält § 47d Abs. 1 GO keine Sicherungsmechanismen, dass tatsächlich Mitglieder mit besonderer Expertise berufen werden. Bei den Beiräten für eine „gesellschaftlich bedeutsame Gruppe“ folgen die Anforderungen an die Mitgliedschaft schon aus der Zugehörigkeit zur

Gruppe; zudem wird der Gestaltungsspielraum der Kommune von der Rechtsprechung durch Art. 3 GG beschränkt²⁵. Ein vergleichbarer Mechanismus ist mit Blick auf „thematische Beiräte“ nicht ersichtlich. Schließlich, und dadurch bedingt, besteht, insbesondere auch aufgrund der Einräumung von (subjektiven) Rechten des Beirates (nicht seiner Mitglieder) die Gefahr, dass der Beirat zur Durchsetzung von Gruppeninteressen instrumentalisiert wird.

V. Systemwidrigkeit der Gleichstellung von Gruppen- und thematischen Beiräten

Die Ausweitung auf gesetzlicher Ebene auf Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Belange ist kritisch zu sehen. Auch wenn die Ergänzung weitgehend deklaratorisch ist, ist sie doch mit einer Appellwirkung²⁶ (und damit einem mittelbaren Eingriff in die kommunale Organisationshoheit) verbunden. Anders als bei den „gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen“ geht es nicht um persönliche Betroffenheit und die integrative Wirkung von Beiräten, sondern eigentlich nur um die (institutionalisierte) Einbindung von externem Sachverstand. Allerdings fehlen Sicherungsmechanismen, dass solche „thematischen Beiräte“ nicht als weiterer Kanal engagierter Personen(gruppen) zur Durchsetzung von Partikularinteressen genutzt werden.

1. Begrenzung des Aufgabenbereichs

Der Aufgabenbereich jedes Beirates ist zunächst durch das „Interessengebiet“ der jeweiligen gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe oder durch den gesellschaftlich bedeutsamen Belang begrenzt. Die Befassungskompetenz des Beirates erstreckt sich somit nicht auf jede kommunalpolitisch irgendwie bedeutsame Frage, sondern nur auf Angelegenheiten, die unmittelbar die von ihm vertretene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen (vgl. § 47e Abs. 1 Satz 1 GO). Diese inhaltliche Beschränkung gilt ebenfalls für die „thematischen Beiräte“, wobei hier, insbesondere bei Beiräten für „Querschnittsthemen“ (Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Wirtschaft, Umwelt), ggf. ungewollt eine

²¹ Schmidt-Jortzig, Kommunale Organisationshoheit, 1979, S. 258.

²² Dazu Herbert, Die Beteiligung von Vereinigungen am kommunalen Willensbildungsprozeß, 1994, S. 376 f.

²³ So Reuß, VBIBW 2016, 286.

²⁴ LT-Drs. 20/377.

²⁵ Dazu BVerwG Urt. v. 29.11.2022, 8 CN 1.22.

²⁶ So explizit im Kontext der Einfügung des § 47d GO im Jahr 1996; vgl. LT-Drs. 13/2806, S. 105; Wienholtz, Die Gemeinde 1995, 360.

Erfassung zahlreicher Beratungsgegenstände die Folge ist. Die Definition des thematischen Zuschnitts („gesellschaftlich bedeutsamer Belang“) sollte daher mit Bedacht erfolgen. Hinzu kommt, dass in jedem Fall nur Selbstverwaltungsaufgaben zum Gegenstand einer Beiratsbefassung gemacht werden können.

2. Gesellschaftliche Bedeutsamkeit

Für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen ist anerkannt, dass bei der Bewertung der gesellschaftlichen Bedeutsamkeit zeitliche, qualitative und quantitative Kriterien zu beachten sind. In zeitlicher Hinsicht ist von einer gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe zu erwarten, dass sie von einem auf Dauer angelegten Interesse geeint wird. Bürgerinitiativen erfüllen diese Anforderung nicht. In qualitativer Hinsicht muss der Gruppe mit Blick auf die Gesamtbevölkerung der Kommune ein Stellenwert zukommen, der eine Ernsthaftigkeit und hervorgehobene Gemeinwohlbedeutsamkeit der Interessenverfolgung erkennen lässt. Angesichts der kommunalverfassungsrechtlichen Verankerung und der kommunalpolitischen Bedeutsamkeit der Beiratserrichtung muss auch eine Sinnhaftigkeit im Hinblick auf das Wohl der Kommune und die Stärkung der

Selbstverwaltungsgarantie gefordert werden. Es reicht nicht aus, dass eine Gruppe insgesamt gesellschaftliche Bedeutung hat, vielmehr muss sie gerade im Hinblick auf das Wohl der Gemeinde oder des Kreises gesellschaftlich bedeutsam sein²⁷.

Die gesellschaftlich bedeutsame Gruppe muss quantitativ aus einer Anzahl von Einwohnern bestehen, die über die Zahl der zu besetzenden Beiratsposten hinausgeht und eine sinnvolle Wahl zulässt²⁸. Die Stärke einer gesellschaftlichen Gruppe im Verhältnis zu ihrer Vertretung in der Gemeindevertretung oder im Kreistag allein ist kein Kriterium, das das eingeräumte Entschließungsermessen hinsichtlich der Gründung eines Beirates reduziert. Genauso wenig wäre eine Überrepräsentation der betroffenen Gruppe in der Gemeindevertretung oder im Kreistag ein Grund, einen Beirat aufzulösen. Einen bedeutsamen Abwägungsgesichtspunkt bildet eine evtl. bereits vorhandene starke Repräsentanz bestimmter Interessen – insbesondere solche von Senioren – allerdings schon²⁹.

Die Gesetzesbegründung schweigt zu näheren Definition der „Belange“ und zu Kriterien, die gesellschaftliche Bedeutsamkeit zu bestimmen. Als Beispiele

werden Beiräte für „Wirtschaft oder Umwelt“ genannt; beides sehr weit gefasste Themenfelder. In der Praxis vorzufinden sind darüber hinaus auch Gestaltungs-, Kultur-, Bildungs-, Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbeiräte. Diese lassen sich nun unter § 47d Abs. 1 GO subsumieren und können sich, bei Errichtung durch Satzung, auf die gesetzlichen Unterrichts-, Antrags- und Rederechte berufen. Die Kommune sollte hier ebenfalls, auch wenn ihr bei thematischen Beiräten ein weites Ermessen zukommt, zeitliche, qualitative und quantitative Kriterien heranziehen: ein gesellschaftlich bedeutsamer Belang im Sinne der Vorschrift setzt also voraus, dass das Thema über einen längeren Zeitraum für die Kommune relevant sein wird und Einfluss auf Selbstverwaltungsaufgaben haben oder diese prägen wird. Qualitativ sollte eine „Erheblichkeits-

²⁷ Schliesky/Tischer (Fn. 8), § 47d GO Rn. 4.

²⁸ Schliesky/Tischer (Fn. 8), § 47d GO Rn. 5.

²⁹ Skeptisch gegenüber einer verpflichtenden Einrichtung von Seniorenbeiräten daher Schulz/Tischer, KommJur 2012, 286.



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

schwelle“ überschritten sein; als quantitatives Maß kommt der Umstand in Betracht, dass eine Vielzahl (aber nicht zu viele bzw. alle) der Entscheidungen der kommunalen Vertretung mit diesem Belang in Zusammenhang zu bringen ist.

3. Kreis der (potenziellen) Beiratsmitglieder

Häufige Erscheinungsform von Beiräten sind Ausländer- oder Integrationsbeiräte. An diesen lässt sich exemplarisch die Integrationsfunktion zeigen, die sich im Kreis der (potenziellen) Beiratsmitglieder und den entsprechenden Vorgaben der Kommune in der Errichtungssatzung manifestiert. Angesichts eines Ausländeranteils von ca. 13,1 % in der Bundesrepublik Deutschland und ca. 8,9 % in Schleswig-Holstein (Stand: 2021) werden die ausländischen Einwohner in den meisten Gemeinden eine gesellschaftlich bedeutsame Gruppe bilden. Ab welchem Ausländeranteil dies anzunehmen ist, bleibt der Beurteilung durch die Gemeindevertretung überlassen. Als Anhaltspunkt mag § 50 Abs. 1 Satz 3 KSVG Saarland dienen; dort sollen Gemeinden mit einem Ausländeranteil von mindestens 8 % an der örtlichen Gesamtbevölkerung einen Integrationsbeirat errichten. § 84 Satz 1 HGO sieht demgegenüber verpflichtend vor, dass in Gemeinden mit mehr als 1 000 gemeldeten ausländischen Einwohnern ein Ausländerbeirat einzurichten ist (vgl. auch § 56 Abs. 1 GemO RhPf). § 27 Abs. 1 GO NRW verlangt ebenfalls die obligatorische Bildung eines Integrationsrates in Gemeinden, in denen mindestens 5 000 Ausländer ihren Hauptwohnsitz haben; in Gemeinden, wo dies nur auf mindestens 2 000 Ausländer zutrifft, ist ein Integrationsrat einzurichten, wenn mindestens 200 zu einem solchen Gremium wahlberechtigte Ausländer es beantragen.

Zur gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe der Ausländer zählen alle Ausländer, nicht nur die auch nach Einführung des Kommunalwahlrechts für EU-Ausländer weiterhin nicht-wahlberechtigten Bürger. Gerade für diese Personengruppe kann ein Ausländerbeirat aber eine wertvolle – oftmals die einzige – Möglichkeit zur institutionalisierten Mitwirkung am kommunalen Geschehen darstellen. Der Ausländerbeirat ist Interessenvertretung der ausländischen Einwohner und hat meist insbesondere die Aufgabe, die Gemeindevertretung durch die Wahrnehmung seiner Beteiligungsrechte in Fragen zu beraten, welche die Integration bzw. die Interessen der ausländischen Bevölkerung berühren³⁰.

Verbreitet anzutreffen sind auch Beiräte für Menschen mit Behinderungen sowie solche für ältere Menschen (Seniorenbeiräte). Beide Beiräte haben regelmäßig die Aufgabe, die Belange der von ihnen jeweils vertretenen Gruppe gegenüber der

Gemeindevertretung und ihren Ausschüssen sowie der Verwaltung zu vertreten – etwa indem sie Verbesserungsmöglichkeiten bezüglich der Situation der repräsentierten Gruppe aufzeigen oder sie die zuständigen Stellen bei der Durchführung von Maßnahmen beraten, die die gesellschaftlich bedeutsame Gruppe betreffen. Gesetzlich erwähnt werden sowohl Behinderten- als auch Seniorenbeirat z. B. in § 56a Abs. 1 Satz 1 GemO RhPf, ihre Einrichtung ist aber fakultativ. Grundsätzlich ist – insbesondere im Hinblick auf die älteren Menschen – eine offen gehaltene Angebotsgesetzgebung wie in Schleswig-Holstein eher zu befürworten; eine politische Initiative zur verpflichtenden Einführung von Seniorenbeiräten hat sich in der Vergangenheit zu Recht nicht durchgesetzt³¹.

Wichtigste Anforderung an die Mitgliedschaft ist in der ersten Variante des § 47d Abs. 1 GO also die Zugehörigkeit der Beiratsmitglieder zur gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe. Die Errichtungssatzung muss diesbezügliche Regelungen enthalten und insoweit Kriterien für die Zugehörigkeit nennen. Die Definition von Anforderungen an die Mitgliedschaft steht im Ermessen der Kommune, unterliegt aber vor allem unter dem Aspekt der Gleichbehandlung des Art. 3 GG auch Grenzen³². Die Satzung sollte daher möglichst präzise formulieren; schon der inhaltlichen Umschreibung der „gesellschaftlich bedeutsamen Gruppe“ kommt erhebliche Relevanz zu. Etwaige Eingrenzungen durch die Anforderungen auf eine „Teilgruppe“ müssen begründbar sein.

Während die Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen an dieser Gruppenzugehörigkeit als Kriterium einer (potenziellen) Beiratsmitgliedschaft anknüpfen können, erweist sich die konkrete Besetzung der thematischen Beiräte als problematisch. Weder Gesetz noch inhaltlicher Zuschnitt des Beirates geben in der Regel zwingend bestimmte Kriterien vor: Z. B. folgt aus der Errichtung eines „Umweltbeirates“ nicht, welche Personen, Personengruppen oder Institutionen sachgerecht in einem solchen Beirat vertreten sein sollten. Daher ist der Ermessensspielraum der Gemeinde bzw. des Kreises bei solchen Beiräten ungleich größer. Dennoch sollte sich die Besetzung des Beirates an sachlichen Erwägungen orientieren, unterschiedliche Sichtweisen auf das Thema angemessen berücksichtigen und sich vor allem von Sinn und Zweck der Schaffung von thematischen Beiräten, der Einbindung externen Sachverständigen, leiten lassen.

4. Erfassung (potenzieller) Beiratsmitglieder

Eine Erfassung der in Betracht kommenden Beiratsmitglieder ist für die gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen oftmals

mit Hilfe des Melderegisters möglich. Diese Möglichkeit stößt aber an ihre Grenzen, wenn die Errichtungssatzung differenzierte Anforderungen formuliert, die nicht zugleich im Melde- oder anderen Registern abgebildet werden. Eine andere Lösung, die keine datenschutzrechtliche Probleme aufwirft, dafür aber keine absolute Erfolgsgarantie bietet, stellt eine ortsübliche Bekanntmachung der Beiratsbildung dar, verbunden mit der Aufforderung, sich als „Betroffener“ bei der Verwaltung zu melden.

Dies dürfte für die Beiräte für gesellschaftlich bedeutsame Belange die einzige Möglichkeit sein. Sie sollte aus Gleichbehandlungsgründen zusätzlich realisiert werden, selbst wenn die Benennung von (potenziellen) Beiratsmitgliedern aus der Gemeindevertretung oder dem Kreistag selbst erfolgt. Die alleinige Berücksichtigung von Vorschlägen aus den kommunalen Gremien birgt die Gefahr einer willkürlichen Beschränkung der (potenziellen) Beiratsmitglieder. Es ist üblich und zulässig, in die Errichtungssatzung Vorschlagsrechte für die Fraktionen, aber auch für gesellschaftliche Institutionen (Vereine und Verbände) aufzunehmen. Dies ist insbesondere sachgerecht, um verschiedene Perspektiven auf einen gesellschaftlich bedeutsamen Belang abzubilden oder um die gesellschaftlich bedeutsame Gruppe möglichst umfassend zu repräsentieren.

VI. Gemeindevertreter als Beiratsmitglieder

Angesichts der unklaren Rechtslage und der Praxis, als Beiratsmitglieder auch Gemeindevertreter oder Kreistagsmitglieder vorzusehen, sollte der Gesetzgeber einen klarstellenden Hinweis zur Zulässigkeit aufnehmen. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Erweiterung der Beiräte über diejenigen für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen hinaus und die diskutierte Option, Beiräte durch Beauftragte zu ergänzen oder durch diese zu ersetzen. Hier bedarf es einer klaren Regelung, aus welchem Personenkreis Beauftragte zu wählen sind. Auf die aktuelle Diskussion zur Anzahl der Beauftragten auf Bundes- (und Landes-) Ebene sei verwiesen³³.

Ob auch Gemeindevertreter oder Mitglieder des Kreistages Beiratsmitglieder sein

³⁰ Lange, Kommunalrecht, 2013, Kap. 9 Rn. 15; Reuß, VBfBW 2016, 283.

³¹ Siehe dazu Schulz/Tischer, KommJur 2012, 286.

³² BVerwG Ur. v. 29.11.2022, 8 CN 1.22.

³³ <https://www.rmd.de/politik/bundesregierung-wie-die-ampel-immer-neue-posten-schafft-Y2BRG3YJZ5FCZDCND7NPXUH7LM.html>

können, muss ausgehend von Sinn und Zweck der Beiräte bewertet werden. Der Gesetzeswortlaut steht einer Mitgliedschaft von Gemeindevertretern nicht per se entgegen. Allerdings hat der schleswig-holsteinische Gesetzgeber anders als andere Bundesländer nicht den Weg einer zwingenden Vermischung von Gremienmitgliedern und anderen Einwohnern gewählt, wie dies etwa in § 47 Satz 1 GO Sachsen („Mitglieder des Gemeinderats und sachkundige Einwohner“) der Fall ist. Der gesetzlichen Regelung kann entnommen werden, dass der Gesetzgeber die Beiräte den gesellschaftlich bedeutsamen Gruppen und damit den noch nicht ehrenamtlich Tätigen vorbehalten wollte. Dafür spricht vor allem auch ein systematisches Argument: Während § 47b Abs. 2 GO die Mitgliedschaft im Ortsbeirat explizit für Gemeindevertreter öffnet („Mitglieder des Ortsbeirats können Gemeindevertreterinnen und -vertreter und andere Bürgerinnen und Bürger sein ...“), fehlt dieser Hinweis in § 47d GO. Auch Sinn und Zweck sprechen für einen Ausschluss der Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder. Schließlich ist es Aufgabe der Beiräte, die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse zu beraten. Hinzu kommt, dass Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder, die zugleich auch Beiratsmitglieder sind, zusätzliches Gewicht in der Meinungsbildungsphase erhalten würden. Der Beirat soll keine Fortsetzung der Kommunalpolitik mit anderen Mitteln bzw. in anderen Gremien sein³⁴.

VII. Fazit

Die Institutionalisierung spezifischer Gruppeninteressen steht in einem Spannungsverhältnis zur egalitär-summativen Ausprägung des Demokratieprinzips³⁵. Den sonstigen Beiräten ist zwar kraft Gesetzes grundsätzlich keine Mit- oder gar Letztentscheidungsbefugnis eingeräumt. Den-

noch sind Grenzen der Mitwirkung zu beachten. Zulässigerweise darf ein Beirat an der Meinungsbildungsphase im Vorfeld von Beschlüssen der Vertretungsorgane, unter bestimmten Umständen auch an der nachgelagerten Willensbildungsphase, allenfalls bis zu einer Entscheidung, nicht aber an der Entscheidung selbst, mitwirken³⁶. Zu Legitimationsproblemen kann es kommen, wenn die Gemeindevertretung oder der Kreistag von einem Beiratvorschlag abweichen will, hierfür der Rechtfertigungsdruck gegenüber der Öffentlichkeit aber so groß wird, dass von einem faktischen Zwang auf die Gemeindevertreter bzw. Kreistagsmitglieder ausgegangen werden muss und keine auf freier Willensbildung beruhende Entscheidung der Gremienvertreter mehr möglich erscheint³⁷. Eine andere bedenkliche Situation entsteht, wenn sich kommunale Vertretung oder Verwaltung Beiratvorschläge regelmäßig derart zu eigen machen, dass eine eigene Befassung mit dem Problem und der Erarbeitung der Lösung nicht mehr stattfindet³⁸. Indem Gremien, die nur bestimmte Betroffene (oder gar im Kontext der „Themenbeiräte“ nur bestimmte in einem Themenfeld besonders engagierte Personen) repräsentieren, weitreichende Antrags-, Anhörungs- und Unterrichtsrechte eingeräumt werden, wird nicht nur die Bündelungs- und Zusammenführungsfunktion des zentralen kommunalen Entscheidungs- und Repräsentationsgremiums unterlaufen, sondern durch die Verringerung von Entscheidungsspielräumen für die kommunalen Vertretungen auch das politische Ehrenamt insgesamt geschwächt³⁹.

Für die Gemeindevertreter und Kreistagsmitglieder ergibt sich die schwierige Situation, dass sie ihre Entscheidung immer noch vor der gesamten Gemeinde bzw. dem gesamten Kreis und nicht bloß vor der Interessengruppe zu verantworten haben⁴⁰. Auch die Grundentscheidung

für ein repräsentatives Modell wird aufgrund solcher Phänomene in Mitleidenschaft gezogen: Durch die Tendenz, dass sich bei Bürgerbeteiligungsprozessen oftmals gut organisierte Partikularinteressen durchsetzen, verändert sich die Zielrichtung der Beteiligten. Hat der Bürger bei repräsentativen Beteiligungsprozessen (Wahlen) das Gemeinwohl im Blick, wird er bei sachbezogenen Beteiligungsformen zum (egoistischen) Interessenvertreter, der keine Verantwortung für die Folgen für Dritte zu übernehmen bereit ist⁴¹. Beiräte sind in der Lage, zu einer Institutionalisierung von Interessenpolitik beizutragen, der sich die Kommunalpolitik nicht mehr ohne Weiteres entziehen kann. Dies gilt umso mehr für Beiräte, deren Mitglieder nicht einer Personengruppe, deren Repräsentanz der Beirat dient, angehören, sondern die ein Themenfeld repräsentieren.

Ein weiterer Ausbau dieser Instrumente sollte durch die Kommunen im Rahmen der Organisationshoheit zurückhaltend erfolgen und die beschriebenen Risiken bei der konkreten Ausgestaltung berücksichtigen. Auch der Landesgesetzgeber wäre gut beraten, nicht noch zahlreiche Instrumente zu schaffen, die bei extensiver Nutzung das kommunale gewählte Ehrenamt schwächen, bei zurückhaltendem Einsatz enttäuschte Erwartungen bei einem Teil der Bevölkerung produzieren.

³⁴ Schliesky/Tischer (Fn. 8), § 47d GO Rn. 16.

³⁵ Schaffarzik, in: Quecke u. a. (Hrsg.), Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, § 47 Rn. 35.

³⁶ Schliesky/Tischer (Fn. 8), Vor § 47d GO Rn. 17; siehe auch Schulz/Tischer, KommJur 2012, 281.

³⁷ Troidl, BayVBl 2004, 326.

³⁸ Losch/Gottmann, DÖV 2000, 376.

³⁹ Henneke/Ritgen, LKRZ 2008, 362.

⁴⁰ Schliesky/Tischer (Fn. 8), Vor § 47d GO Rn. 27.

⁴¹ Wentzel, in: Hill (Hrsg.), Bürgerbeteiligung, 2010, S. 46.

Die Wahl, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Stellvertretungen in der konstituierenden Sitzung einer Gemeindevertretung

Frank Wulff, Amtsdirektor Amt Geest und Marsch Südholstein

Die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister und der Stellvertretungen* ist regelmäßig der spannendste Moment in der

* Zur besseren Lesbarkeit wird in dem vorliegenden Beitrag in der Regel das geschlechtsneutrale generische Maskulinum verwendet, das alle Geschlechteridentitäten gleichbehandelt.



ersten Sitzung zu Beginn der neuen Wahlzeit. Oftmals ergeben sich zu dieser Wahl, auch von den Mitgliedern der Gemeindevertretungen selbst, viele Fragen. Mit diesem Beitrag sollen die Wahl, die dazu beachtenden Besonderheiten sowie die Verpflichtung, Vereidigung und Ernennung der gewählten Person näher betrachtet werden.

Der § 33 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO) hat durch Beschlussfassung des Landtages am 24. März 2023 eine wesentliche Änderung erhalten. Mit dem Beginn der neuen Wahlzeit gilt künftig, dass die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der konstituierenden Sitzung durch das am längsten ununterbrochen der Gemeindevertretung angehörende Mitglied, das hierzu bereit ist, geleitet wird. Bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung leitet das älteste Mitglied die Wahl. Diese Änderung hat zu reichlich Diskussionen geführt. Zu viele Fragen blieben zunächst ungeklärt. Bisher war es Aufgabe des (lebens-)ältesten Mitglieds der Gemeindevertretung, die Wahl des neuen Vorsitzenden zu leiten. Grundsätzlich spricht nichts gegen die Änderung im Gesetz. Die Übernahme des Vorsitzes an dieser Stelle in der konstituierenden Sitzung ist durch seine funktionelle Notwendigkeit geprägt, die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters durchzuführen, das Amt an den gewählten Bürgermeister zu übergeben und dadurch die Arbeitsfähigkeit der Gemeindevertretung herbeizuführen. Indem die GO die Übernahme der Vorsitzfunktion künftig der Person mit dem höchsten Dienstalter und nicht wie zuvor dem höchsten Lebensalter zuweist, knüpft sie in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise an ein sachliches Kriterium an. In vielen Geschäftsordnungen der Gemeindevertretungen im Land ist das älteste Mitglied als zuständig beschrieben. Dieser Passus wird entsprechend anzupassen sein.

Die Neuregelung des § 33 Abs. 1 GO beinhaltet zu beachtende Voraussetzungen. Zunächst muss dieses die Wahl leitende Mitglied ununterbrochen am längsten einer Gemeindevertretung angehören. Es wird Mitglieder geben, die bereits vor der jetzt am 01. Juni beginnenden Wahlzeit zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossene Zeiten einer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung besitzen. Würde man die gesamten Zeiträume der Zugehörigkeitsdauer addieren, würde das ein oder andere Mitglied vielleicht die längste Zugehörigkeitsdauer erreichen. Die Zeit der Zugehörigkeit darf jedoch nicht unterbrochen gewesen sein. Insofern ergibt sich daraus, dass von dem Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung ausgehend der rückwirkend ununterbrochene Zeitraum als Grundlage dient und vor einer Unterbrechung bestehende Zeiten einer Mitgliedschaft nicht gelten. Vor

einer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung bestehende Zeiten als bürgerliches Mitglied sind ebenfalls nicht mit heranzuziehen. Die Feststellung, welche ununterbrochen bestehende Zugehörigkeitsdauer die einzelnen Mitglieder haben, wird von der Verwaltung im Vorwege festgestellt. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die Bereitschaft besteht, die Wahl zu leiten. Dieses Zusatzes hätte es eigentlich nicht bedurft, da die in dem Moment bestehende Verhandlungsleitung sowie die Bereitschaft und Fähigkeit voraussetzt. Diese Bereitschaft muss nun jedoch erklärt werden, was wiederum bedeutet, dass diese grds. abgefragt werden muss. Der bisherige Vorsitzende, der die konstituierende Sitzung eröffnet hat, muss somit bei dem Tagesordnungspunkt zur Ermittlung des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung öffentlich erklären, welches Mitglied bzw. welche Mitglieder die längste Zugehörigkeitsdauer besitzt bzw. besitzen. Anschließend ist die Bereitschaft abzufragen. Es ist durchaus für die Praxis ratsam, die Bereitschaft im Vorwege abzuklären, um hier in der konstituierenden Sitzung keine Diskussionen entstehen zu lassen. Sofern es sich ergibt, dass mehrere Mitglieder über dieselbe Zugehörigkeitsdauer verfügen, entscheidet das Lebensalter darüber, welches dieser Mitglieder die Verhandlungsleitung mit der Leitung der Wahl übernimmt. Sollte es tatsächlich so sein, dass dabei auch noch mehrere Mitglieder über das-

selbe Lebensalter verfügen, liegt die Entscheidung darüber, welches lebensälteste Mitglied den Vorsitz übernimmt, beim bisherigen Vorsitzenden als in dem Moment noch aktiver Verhandlungsleiter.

§ 33 Abs. 1 GO beschreibt, dass die Wahl „aus der Mitte“ der Gemeindevertretung erfolgt. Das bedeutet: Vorschlagsberechtigt sind sämtliche Gemeindevertreter (nicht die Fraktionen). Jeder kann sich somit auch selbst vorschlagen. Das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeit zum Vertretungsorgan wird in der konstituierenden Sitzung folglich um Vorschläge bitten und nach der Aufnahme der Vorschläge wird in das eigentliche Wahlverfahren eingestiegen. Das Wahlverfahren selbst erfolgt nach § 33 Abs. 3 i. V. m. § 52 GO. Es kann bei der Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters zu mehreren Wahlgängen kommen, wie das Schaubild verdeutlicht.

Danach muss der Vorgeschlagene oder einer der Vorgeschlagenen im ersten Wahlgang die Mehrheit von mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erreichen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so wird über dieselben vorgeschlagenen Personen erneut abgestimmt (2. Wahlgang). Wenn nur eine Person vorgeschlagen wurde, wird über diese erneut abgestimmt. Aufgrund des Wortlauts in § 52 Abs. 1 GO „über dieselben Personen“ ist es nicht möglich, dass Wahlvorschläge zurückgenommen werden oder, dass Vorgeschlagene aus dem Wahlverfahren ausschei-



den. Genau so wenig können neue Kandidaten vorgeschlagen werden. Im 2. Wahlgang wird erneut die Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter benötigt. Ist auch der 2. Wahlgang nicht erfolgreich, ist zu unterscheiden, ob nur ein Bewerber zur Wahl gestanden hat, oder ob es mehrere Bewerber gab. Wenn es nur einen Bewerber gab und er nicht die Stimmen von mehr als der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter erhält, ist die Wahl in einer späteren Sitzung zu wiederholen. Die konstituierende Sitzung wäre somit abzubrechen. In diesem Fall ist es dringend geboten, die Kommunalaufsicht zu informieren, sofern eine neuerliche konstituierende Sitzung nicht mehr vor dem Ablauf der Frist zur Konstituierung am 30. Juni möglich wäre (§ 34 Abs. 1 GO). Werden mehrere Personen vorgeschlagen und erhält keine davon die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen Zweien statt, bei der die Person gewählt ist, die die meisten Stimmen erhält. Die vorgeschlagenen Personen nehmen an der Stichwahl in der absteigenden Reihenfolge der auf sie im 2. Wahlgang entfallenden Stimmenzahl teil. Bei gleicher Stimmenzahl im 2. Wahlgang entscheidet das vom Mitglied mit der längsten Zugehörigkeitsdauer zur Gemeindevertretung zu ziehende Los über die Teilnahme an der Stichwahl. Führt auch die Stichwahl zu keinem Ergebnis, so entscheidet das zu ziehende Los, entsprechend der vorherigen Ausführungen. Gewählt wird grundsätzlich durch Handzeichen, wenn niemand widerspricht, sonst durch Stimmzettel. Der Widerspruch eines Gemeindevertreters ist dabei ausreichend. Bei der Durchführung einer geheimen Wahl ist hier dann auf eventuell bestehende Bestimmungen einer Geschäftsordnung zurückzugreifen und wohlmöglich ein Wahlausschuss einzusetzen. Dieser Wahlausschuss, der häufig aus je einem Mitglied jeder Fraktion besteht, hat dann die Aufgabe, die Auszählung der Stimmen zu begleiten. Entscheidungen über einen Abbruch der Wahl bzw. die Gültigkeit von Stimmen trifft der Vorsitzende jedoch allein. Der Stimmzettel bei geheimer Wahl sollte die vorgeschlagenen Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit der Möglichkeit enthalten, dass hinter dem Namen in einem Kreis ein Kreuz gemacht werden kann. Weiter wäre eine weitere Möglichkeit auf dem Stimmzettel aufzunehmen, mit der der Wählende die Möglichkeit erhält, sich der Stimme zu enthalten. Der Ablauf einer Wahl muss so erfolgen, dass beim Wahlvorgang selbst von anderen Personen nicht festgestellt werden kann, wie das Mitglied die Stimme abgibt und dass später eine Rekonstruktion nicht möglich ist (OVG Lüneburg, DVBl 1990 S. 831). Dazu gehört, dass die Stimmabgabe in einer Wahlkabine, in

einem besonderen Wahlraum oder einem räumlich abgesonderten Tisch im Wahlraum unbeobachtet erfolgt (OVG NRW, NVwZ 1982 S. 684; OVG Lüneburg, DÖV 1985 S. 15). Weiter gehört dazu, dass einheitliche Stimmzettel und einheitliches Schreibgerät verwendet werden. Sofern also die konstituierende Sitzung außerhalb des Verwaltungssitzes stattfindet, was in den ehrenamtlich verwalteten Gemeinden regelmäßig der Fall sein sollte, muss die Verwaltung auf mögliche überraschende Wahlvorschläge vorbereitet sein und für eine technische Ausattung zur Erstellung einheitlicher Stimmzettel sorgen. Stimmzettel, die mit Kennzeichnungen versehen sind, die sich nicht auf die eigentliche Wahlentscheidung beziehen (z. B. durch handschriftliche Vermerke, besonderes Ankreuzen oder die Verwendung eines besonderen Schreibgerätes), verletzen das Wahlgeheimnis. Die Wahlhandlung wäre dann abzubrechen und zu wiederholen. Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er keine Kennzeichnung erhält, den Willen d. Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt, mehr Kennzeichnungen als zu Wählende oder einen Zusatz oder Vorbehalt enthält (entsprechende Anwendung von § 35 Abs. 1 GWKG). Sofern es zu einem Losentscheid kommen sollte, muss dieses Los angegeben, was die Entscheidung ist (z. B. Entscheidung Teilnahme an Stichwahl und/oder Namen). Die Lose sind, genauso wie Stimmzettel, zu archivieren. Der Losentscheid erfolgt transparent durch den Vorsitzenden.

Der Gewählte wird zunächst als Gemeindevertreter per Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten verpflichtet (§ 33 Abs. 5 GO). Im Zuge der Änderung des § 33 Abs. 1 GO und der Übertragung von Aufgaben auf das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeitsdauer zur Gemeindevertretung wurde aus nicht nachvollziehbaren Gründen der § 33 Abs. 5 GO nicht mit angepasst. Diese Aufgabe wird aber zukünftig ebenfalls durch das Mitglied mit der längsten Zugehörigkeitsdauer zur Gemeindevertretung ausgeführt, welches auch die Wahl des Vorsitzenden geleitet hat. § 33 Abs. 5 GO benennt somit zwar weiterhin das älteste Mitglied, was auf das Lebensalter schließen ließe, jedoch hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport mit Schreiben vom 12. April 2023 darauf hingewiesen, dass hier die vom Gesetzgeber gewollte personelle Zusammengehörigkeit zwischen Leitung der Wahl und Verpflichtung durch dieselbe Person entscheidend sei. Der Text zur Verpflichtung lautet: „Ich verpflichte Sie durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung Ihrer Obliegenheiten und führe Sie in Ihr Amt als Bürgermeister/in der Gemeinde... ein.“ Dieser Text kann angepasst werden. In einigen Gemeinden wird z. B. der Text mit

einem Hinweis auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht erweitert.

Der neu gewählte ehrenamtliche Bürgermeister wird anschließend zum Ehrenbeamten ernannt. Die Urkunde verliest und unterzeichnet bei Wiederwahl der bisherige erste Stellvertreter, bei einer Neuwahl der bisherige Vorsitzende. Der Empfang der Urkunde ist durch den neuen Amtsinhaber zu quittieren. Bei der Ernennung handelt es sich um einen rechtsgestaltenden, mitwirkungsbedürftigen, bedingungsfeindlichen und formbedürftigen Verwaltungsakt, durch den ein Beamtenverhältnis begründet oder verändert wird. Erst mit Aushändigung und der vorbehaltslosen Annahme der Urkunde ist die Ernennung wirksam (sog. äußere Wirksamkeit). Insofern könnte eine Wahl in Abwesenheit erfolgen, ohne die anschließend erforderliche Ernennung kann die konstituierende Sitzung jedoch nicht fortgeführt werden. In der Praxis würde sicherlich die Absage der konstituierenden Sitzung in Frage kommen, wenn eine zu wählende Person nicht teilnehmen kann und sofern dafür noch genügend Zeit bliebe. Die unverzügliche Kontaktaufnahme mit der Kommunalaufsicht sollte hierbei erfolgen, auf jeden Fall dann, wenn man mit einem weiteren Sitzungstermin die in § 34 Abs. 1 GO festgelegte Frist zur Konstituierung am 30. Tag nach dem Beginn der Wahlzeit am 01. Juni 2023 überschreitet.

Nach der Ernennung erfolgt die Vereidigung. Dazu regelt § 53 Abs. 1 GO, dass die Vereidigung vom ältesten Mitglied in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung erfolgt und der Gewählte in sein Amt eingeführt wird. Auch hier ist es unverständlich, warum der Gesetzgeber hier keine Anpassung bezüglich des Mitglieds mit der längsten Dauer der Zugehörigkeit zur Gemeindevertretung vorgenommen hat. Durch die erwähnten Hinweise des Ministeriums vom 12. April 2023 ist aber auch hier klaggestellt, dass die Vereidigung künftig durch das dienstälteste Mitglied vorzunehmen ist. Somit bleibt auch hierbei der vom Gesetzgeber gewollte personelle Zusammenhang bestehen. Der neu gewählte Bürgermeister leistet den Beamteneid nach §§ 38 Beamtenstatusgesetz, 47 Landesbeamtengesetz (LBG) (Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Landesverfassung und alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen (so wahr mir Gott helfe)). Wird aus Glaubens- oder Gewissensgründen die Ablegung eines Eides abgelehnt, kann anstelle der Worte „Ich schwöre“ eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden, z. B. „Ich gelobe“ (§ 47 Abs. 3 LBG). Die erfolgte Vereidigung ist ebenfalls zu quittieren. Aufgrund der Statusvergabe und der

Verpflichtung zur Information des genauen Sitzungsablaufs ist ein eigener (gemeinsamer) Tagesordnungspunkt für die Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung notwendig.

Die Wahl der 1. und 2. Stellvertreter erfolgt über den Hinweis in § 33 Abs.3 GO nach den Bestimmungen des § 40 Abs. 2 und 3 GO, also ausschließlich über das Meiststimmenverfahren. Es besteht ebenfalls kein fraktionsgebundenes Vorschlagsrecht. Die Wahl leitet der neu gewählte Bürgermeister.

Danach ist gewählt, wer die meisten (Ja-)Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen, erst dann entscheidet bei nochmaliger Stimmgleichheit das Los, das der Vorsitzende der Gemeindevertretung zieht.

Bei der Wahl der Stellvertretenden sind das Verhältnis der Sitzzahlen der Fraktionen und die Fraktionszugehörigkeit des Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu berücksichtigen. Dies bedeutet nicht, dass das Vorschlagsrecht bei dieser Fraktion liegt. Vorschlagsberechtigt sind alle Gemeindevertreter. Das Ergebnis der Wahlen muss dann jedoch mit der genannten Bestimmung übereinstimmen.

Diese gesetzliche Regelung dient dem Schutz der Fraktionen, die bei der Wahl des Bürgermeisters unterlegen sind. Die Verteilung der Stellen der Stellvertreter muss deshalb mit der Reihenfolge der höchsten Teilungszahlen übereinstimmen. Die Wahl erfolgt dann gem. § 52a i.V.m. § 33 Abs. 3 GO im Meiststimmenverfahren. Haben mehrere Fraktionen gleiche Höchstzahlen, so ist die Wahl rechtmäßig, wenn der Gewählte einer dieser Fraktionen angehört. Ein Losentscheid findet dann nicht statt. Allerdings lebt bei der Vergabe der nächsten zu besetzenden Stelle die Höchstzahl der unterlegenen Fraktion(en) wieder auf. Der Schutzzweck dieser Vorschrift verbietet es, dass eine Gemeindevertretung sich mehrheitlich über diese Vorschrift hinwegsetzt. Die einzige denkbare Möglichkeit von den Höchstzahlen abzuweichen besteht darin, dass eine bevorteilte Fraktion auf die Berücksichtigung ihrer Höchstzahl verzichtet. Dieser Verzicht kann dann sowohl

für die Wahl des 1. stellvertretenden und/oder auch für den 2. stv. Bürgermeisters erklärt werden. Dabei geht bei einem Verzicht für die 1. Stellvertretung die Höchstzahl nicht unter, sondern lebt bei dem 2. Stellvertretenden wieder auf. Die Erklärungen zu dem Verzicht sollten dann zu Protokoll eindeutig erklärt werden. Da bei dem Meiststimmenverfahren nur die Ja-Stimmen zu berücksichtigen sind, kann es dazu führen, dass bei nur einem vorgeschlagenen Kandidaten dieser gewählt ist, wenn auf ihn nur eine Ja-Stimme – ggf. seine eigene – entfällt. Es findet auch nur ein Wahlgang je vorgeschlagener Person statt. Sollten danach zwei Bewerber die gleiche Anzahl an Ja-Stimmen erhalten haben, zieht der Vorsitzende der Gemeindevertretung das Los. Die Wahl eines Kandidaten kann grundsätzlich deshalb nur verhindert werden, wenn ein anderer Vorschlag eingereicht wird. Zwei Beispiele sollen das Wahlverfahren für die Stellvertretungen erklären:

1. Beispiel:

Gemeindevertretung mit 17 Mitgliedern (A-Fraktion zehn, B-Fraktion vier, C-Fraktion drei Mitglieder); Die A-Fraktion stellt den Vorsitzenden.

A-Fraktion	B-Fraktion	C-Fraktion	
Sitzzahl	10	4	3
: 0,5	20 Bgm.	8 1. Stv.	6
:1,5	6,67 2. Stv.	2,67	1,5

Da der Vorsitzende von der A-Fraktion gestellt wird, bleibt die Höchstzahl 20 unberücksichtigt. Der 1. stellvertretende Vorsitzende muss somit aus der B-Fraktion gestellt werden (Höchstzahl acht). Vorschlagsberechtigt dafür sind alle Gemeindevertreter. Der 2. stellvertretende Vorsitzende wird wieder von der A-Fraktion gestellt (Höchstzahl 6,67).

2. Beispiel:

Gemeindevertretung mit 17 Mitgliedern (A-Fraktion neun, B-Fraktion vier, C-Fraktion vier Mitglieder); Die A-Fraktion stellt den Vorsitzenden.

A-Fraktion	B-Fraktion	C-Fraktion	
Sitzzahl	9	4	4
: 0,5	18 Bgm.	8 1. oder 2. Stv.	8 1. oder 2. Stv.
:1,5	6	2,67	2,67

Da der Vorsitzende von der A-Fraktion gestellt wird, bleibt die Höchstzahl 18 unberücksichtigt. Da die B-Fraktion und die C-Fraktion über dieselbe Höchstzahl verfügen (acht), kann eine Wahl des 1. Stv. aus den Reihen beider Fraktionen erfolgen. Die Wahl des 2. Stv. erfolgt dann aus den Mitgliedern der unterlegenen Fraktion.

Auch die gewählten Stellvertreter werden gem. § 52a GO zu Ehrenbeamten ernannt und leisten den Beamteneid nach § 47 LBG. Diese Vereidigung wird von dem Bürgermeister vorgenommen, der auch die Ernennungsurkunde unterzeichnet. Als Letztes sei noch auf eine bemerkenswerte Auswirkung der Neufassung des § 33 Abs.1 GO hingewiesen: Die Neufassung enthält nicht mehr den Satz 3 der bisherigen Fassung, wonach beim Ausscheiden eines Vorsitzenden der Stellvertreter die Wahl des neuen Vorsitzenden leitet. Gleichwohl ist eine gleichlautende Bestimmung in der Amtsordnung (§ 11 Abs. 1 AO) bezüglich der Nachwahl des Amtsvorstehers geblieben.

§ 10a Abs. 3 AO hat keine Anpassung erfahren und verweist weiterhin auf die entsprechende Anwendung von § 33 Abs. 1 Satz 4 und 5 GO im Zusammenhang mit der Wahl der stellvertretenden Ausschussvorsitzenden durch den Amtsausschuss. Dieser Absatz des § 33 GO beinhaltet jedoch durch die Anpassung der GO nur noch vier Sätze.

Wer kümmert sich ums Dorf?

Fünf Kümmerinnen und Kümmerer aus Schleswig-Holstein erzählen aus ihrem Alltag

Ines Möller, Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V.

Den Kümmerer oder die Kümmererin gibt es in Schleswig-Holstein nicht, das wird allein aus den fünf folgenden Kümmererberichten deutlich. Die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche sind je nach Gemein-

de individuell unterschiedlich. In einigen Orten sind Kümmerer/-innen für Mitbürger jeden Alters da, in anderen kümmern sie sich hauptsächlich um die Anliegen der Senioren, um die örtlichen Vereine oder

bieten Sportangebot an. Sie arbeiten ehrenamtlich, hauptamtlich oder im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung. Finanziert werden Kümmerer/-innen in Schleswig-Holstein häufig als befristete Projektstelle aus öffentlichen Landes- und Bundesmitteln sowie europäischen Förderprogrammen (LEADER) für den ländlichen Raum. Diese Tatsache ist aktuellen Anforderungen und Bedingungen geschuldet. Trotz vieler Unterschiede in den Anforderungen und Aufgabenbereichen

der zahlreichen Kümmerer/-innen in Schleswig-Holstein sind Themen wie Mobilität, Digitalisierung, Vereinsamung und Daseinsvorsorge für jede(n) Kümmerer/-in von zentraler Bedeutung. Dabei dienen sie in den Bereichen als wertvolle Bindeglieder zwischen Bürger/-innen und Kommune. So sind Kümmerer/-innen in der Regel gut in der Gemeinde und der Region vernetzt und können deshalb auch kompetente Ansprechpartner und Anlaufstellen nennen, Anfragen an sie weiterleiten oder direkt einen Kontakt herstellen, wenn eine unmittelbare Hilfeleistung nicht möglich ist. Die Kümmerer/-innen kooperieren mit bestehenden Angeboten und ergänzen sie mit neuen Ideen. Hierzu gehört auch, weitere ehrenamtliche Helfer aus der Dorfgemeinschaft für die Zusammenarbeit zu gewinnen. Die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. möchte dazu beitragen, dass die Kümmerer/-innen vor Ort mehr Akzeptanz, Förderung und Wertschätzung ihrer Arbeit erfahren, sich landesweit kennenlernen, austauschen und neue Ideen entwickeln können. Über die Vernetzungsstelle des Vereins (info@alr-sh.de) werden daher möglichst jährlich ein landesweites Präsenz-Treffen angeboten, Fortbildungsveranstaltungen geplant und eine zentrale Anlaufstelle für Fragen und Anregungen bereitgestellt. Erwartungsgemäß wird es in den ländlichen Räumen künftig immer mehr Menschen mit Unterstützungsbedarf geben. Dass diese möglichst lange selbstständig im Heimatort bleiben können, dazu können Kümmerer/-innen einen entscheidenden Beitrag leisten. Dorfkümmer/-innen sind aus diesem Grund zukunftsweisend. Aber lesen Sie selbst, was die Kümmerer/-innen in ihren Gemeinden leisten und warum es so erfüllend für sie ist, zu helfen. Wir haben fünf Menschen aus Schleswig-Holstein erzählen lassen, was sie bewegt, sich in ihrem Ort für die Bürger/-innen zu engagieren und sich für das gute Leben in ländlichen Räum zu engagieren.

Otto Beeck
Gemeinde Hennstedt (2.023 Ew.)
Kreis Dithmarschen

Was macht ein Kümmerer?

Dorfkümmerer/-innen sind auf unterschiedlichste Art und Weise in den ländlichen Räumen aktiv. In Schleswig-Holstein gibt es:

Kümmerer/-innen / Bürgernetzwerker/-innen / Dorfmanager/-innen / Ehrenamtskoordinatoren, die sich ehrenamtlich, auf 450 €-Basis oder in Festanstellung für ein besseres Leben auf dem Lande einsetzen.



Im Gegensatz zur Gemeindegeschwester früherer Tage, einer von einer Gemeinde für die Pflege eingesetzten Krankenschwester, ist die Ausrichtung der Dorfkümmerer/-innen mehr durch örtliche Besonderheiten und Anforderungen geprägt. Jede Gemeinde sollte daher unbedingt „ihr“ Anforderungsprofil für die Ausschreibung individuell erstellen.

Hennstedt, ein Zentralort mit ca. 2.000 Einwohnern, gehört zum Amt Eider und verfügt über eine für einen Zentralort typische Infrastruktur (zwei Supermärkte, Gewerbebetriebe, Handwerk, Kindergarten, Grund- und Gemeinschaftsschule, Ärzte, Apotheke sowie ein Schwimmbad und Sportstätten).

Mit der Eröffnung des MarktTreff „Inne-Merrn“ im Jahre 2015 wurde von der Gemeinde die Einrichtung einer Kümmerer-Stelle auf 450 €-Basis beschlossen.

In meiner Funktion als Kümmerer der Gemeinde Hennstedt habe ich jeden Donnerstag von 8:00 bis 10.00 Uhr und von 16:30 bis 19:00 Uhr eine feste Sprechstunde im MarktTreff. Weitere 2 Stunden kann ich für Vor-Ort-Termine bei unseren Bürgern oder bei Veranstaltungen in der Gemeinde anbieten.

Als Kümmerer bin ich Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger. Ich engagiere mich stark für die Vernetzung von Ehrenamt und Verwaltung. Zu meinen Aufgaben zählen der Informationsaustausch zwischen Bürgern und Gemeinde oder zwischen Bürgern und Vereinen bzw. Verbänden sowie Hilfe bei Fragen zu Verwaltungs-, Bildungs- und Kulturangelegenheiten. Eine weitere Aufgabe ist die Vermittlung von Ansprechpartnern, Informationen und Kontakten für Bürger, Vereine, bei Anfragen per Mail/Telefon (z. B. Bauplätze, Infrastruktur). Ein weiterer Punkt ist die Koordinierung der MarktTreff-Räumlichkeiten (Treff- und Dienstleistungsbereich). Das Ferienprogramm, die Koordination der Angebote und deren Veröffentlichung sowie die Pflege und Vermarktung des Gemeinde-Internetauftrittes fallen ebenfalls in meine Zuständigkeit als Kümmerer. Die Kontrolle bzw. Auswertung des „Kummerkastens“ auf der Homepage der Gemeinde ist eine weitere Aufgabe für mich. Bei Problemen mit unseren beiden Efa-Fahrzeugen (Efa = Einer für alle) - ein Diesel und ein E-Golf - können sich die ehrenamtlichen Fahrer ebenfalls an mich, den Kümmerer, wenden. Nicht zuletzt ist in Hennstedt der Kümmerer auch sozusagen das „Vorzimmer“ der Bürgermeisterin.

Und wenn die Frage aufgeworfen wird, gibt es neben der Bezahlung noch etwas, warum man Kümmerer wird? Ja, es ist aus meiner Sicht sehr erfüllend, wenn man den Menschen in Hennstedt helfen konnte und ein DANKE erhält.

Kommen Sie doch einfach virtuell vorbei und sehen Sie sich in Hennstedt um: www.hennstedt-dithmarschen.de

Julena Mill
Gemeinde Wangels (2.224 Ew.)
Kreis Ostholstein

Mein Name ist Julena Mill, ich bin 30 Jahre alt und Kümmerin in der Gemeinde Wangels. Seit dem 01.01.2022 gibt es eine Kümmererei bei uns und ich bin mit 12



Wochenstunden dort angestellt. Zu meinen Aufgaben zählt vor allem der unkomplizierte Kontakt mit den Bürger/-innen. Ich bin Ansprechpartnerin in sämtlichen Lebenslagen und Problemen des Alltags. Für Jung und Alt. Um die bestmögliche Beratung zu bieten, bin ich mit sämtlichen Beratungsstellen und Institutionen im Umkreis vernetzt und kann ggf. dorthin weiter vermitteln. Darüber hinaus organisiere ich Vorträge zu speziellen Themen, beispielsweise häuslichem Brandschutz oder ambulante Betreuung, welche die Bürger/-innen kostenlos besuchen können. Ich habe eine „Ideenschmiede“ entwickelt, in welcher sich engagierte Bürger/-innen ehrenamtlich zusammenfinden und Angebote für die Gemeinde planen und im besten Falle auch umsetzen. Themen sind hier zum Beispiel „geführte Spaziergänge durch die Gemeinde mit Einheimischen“, „Entwicklung eines Hundeplatzes“, „Kinoabende“ oder auch eine zusammengetragene „Rezepte-Sammlung mit den liebsten Gerichten der Bürger/-innen“.

Des Weiteren bin ich ein Bindeglied zwischen den Bürger/-innen und der Gemeindevertretung. In Zusammenarbeit mit einem politischen Gremium speziell für die Kümmererei gebe ich weiter wo ich, schlussfolgernd aus den Anfragen, die mich erreichen, die Bedarfe der Gemeinde sehe. Ich versuche stetig die Nachbarschaftshilfe wieder aufleben zu lassen und Ehrenamt zu stärken. Mein neu etablierter „Helfer-Pool“ gibt die Möglichkeit, anderen Menschen Zeit zu schenken. Hier können sich Menschen eintragen und auf Nachfrage anderer ehrenamtlich unterstützen. So konnte ich bereits Einkaufshilfen vermitteln, Menschen zum Vorlesen in die Kita bringen und Unterstützung bei Anträgen gewährleisten.

Meine Tätigkeit ist sehr vielseitig und gestaltet sich vor allem aus den Anfragen der Bevölkerung. Ich bin wirklich froh diesen Job machen zu dürfen und freue mich immer wieder darüber Menschen unkompliziert helfen zu können. Eine Kümmererei kann ich nur empfehlen.

Kontakt über www.amt-oldenburg-land.de/

**Wibke Starck und Moritz Herda,
Gemeinde Damp (1.513 Ew.)
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Das Familienzentrum und das Ehrenamtsbüro Damp & rundum – Dorfkümmere in Sachen Familie – ist mit der Akademie für die Ländlichen Räume SH vernetzt.



In Damp & rundum geht es in erster Linie um Koordinierung, Vernetzung und Vermittlung von Angeboten verschiedener Vereine und Organisationen. Was fehlt, organisieren wir – so gut es geht. Niedrigschwellig, wohnortnah, der Nachfrage und dem Bedarf entsprechend.

Das Ehrenamtsbüro Damp & rundum hat zur Aufgabe ehrenamtliches und bürgerliches Engagement in der Gemeinde Damp und den Nachbargemeinden zu fördern und gleichzeitig Strukturen zu schaffen, um Engagement in all seinen Facetten zu stärken. Wir wollen für engagierte Bürgerinnen und Bürgern, die Lust haben aktiv zu werden, Perspektiven und Möglichkeiten eröffnen, um gemeinsam das Dorfleben bunter und vielseitiger zu gestalten.

Zudem sind wir Ansprechpartner für Organisationen, Vereine, Verbände, Initiativen und Projekte aus Damp und Umgebung, die dem Gemeinwohl verpflichtet sind und mit Ehrenamtlichen bereits arbeiten oder zukünftig arbeiten wollen.

Im Nähworkshop des Familienzentrums Damp & rundum hält Ouba aus Somalia strahlend ihre selbstgenähte Tasche in die Luft und hängt sie sich dann zufrieden über die Schulter. Anfangs wusste sie gar nicht, wie eine Nähmaschine zu bedienen ist. Bettina und Carla, die beiden Übungsleiterinnen haben es ihr und den anderen 9 Teilnehmerinnen erklärt. Und sie haben ihnen einfache Schnittmuster für Taschen und Kissenbezüge an die Tafel gemalt. Bunte Stoffspenden gab es dafür aus dem Dorf nach einem Aufruf im DorfFunk reichlich. Und dann wurde mit gegenseitiger Unterstützung fröhlich gemeinsam genäht.

Neben dem Nähworkshop organisiert das Familienzentrum Hausaufgabenhilfe für Kinder verschiedenen Alters, ein Gartenprojekt mitten im Dorf, eine Krabbelgruppe für junge Eltern und deren Babys und vieles mehr. Bei all diesen Angeboten geht es immer um Bildung, Betreuung, Beratung – und Begegnung! Denn wenn sich Menschen begegnen, können sie voneinander lernen und sie können einander helfen.

„Ich sehe mich im Geiste manchmal an einem See stehen und einen Stein ins

Wasser werfen, der dann seine Kreise auf der Wasseroberfläche bildet“, sagt Wibke Starck, die Koordinatorin im Familienzentrum Damp & rundum. „Oder wie die weiße Kugel auf dem Billardtisch. Ich gebe manchmal nur einen kleinen Anstoß und dann passiert ganz, ganz viel. Manches davon sieht man selbst gar nicht mehr. Aber es passiert!“ Allerdings ist im Hintergrund auch reichlich zu tun, um diesen Anstoß zu geben. Fördergelder und Spenden organisieren, Honorarkräfte zur Unterstützung akquirieren und bei der Stange zu halten, Werbung für die einzelnen Aktionen zu machen und ganz viel reden, reden, reden – ergänzt Moritz Herda aus dem Ehrenamtsbüro Damp mit dem das Familienzentrum zusammenarbeitet. Denn bei all diesen Dingen möchten die beiden auch Ehrenamtliche mit einbeziehen, so dass dann möglichst viele Kümmere und Kümmereinnen zusammenkommen.

Und dann die Freude, von Engagierten und auch der Teilnehmer und Teilnehmerinnen zu sehen und irgendwann mal zu hören, wer von den Geflüchteten inzwischen ein Beschäftigungsverhältnis aufnehmen konnte, wer durch das Engagement im Gartenprojekt neue Kontakte



gefunden hat oder wer einfach seine Selbstwirksamkeit erlebt, indem er oder sie eine Tasche genäht hat und sich vielleicht künftig mit anderen zum Nähen trifft – das ist einfach wunderbar! Dieses Kümmern, um Zugezogene und Alteingesessene, um Geflüchtete, um Kinder, um alles in Sachen Familie – das macht den Arbeitsalltag aus und immer wieder allen Beteiligten große Freude.

Familienzentrum Damp & rundum
Ansprechpartnerin Wibke Starck,
Am Sportplatz 8, 24351 Damp,
Tel.: 0174 – 244 5004
<https://www.dampundrundum.de/>

**Thekla Jahnke
Gemeinde Schmalfeld (1.955 Ew.)
Kreis Segeberg**

Mein Name ist Thekla Jahnke, ich bin 60 Jahre jung und bin Kümmere in der Gemeinde Schmalfeld. Diese Aufgabe ist spannend und vielfältig. Es gibt fast alle Schicksalsschläge, Krankheit und Armut



live mitzerleben. Das Positive aber ist, dass es durch einen zweiten Menschen (die / den Kümmere/-in) mitgetragen wird und dadurch verbessert sich die Position der Betroffenen. Ich

habe in meinem gesamten Berufsleben noch nie so viel Anerkennung und gute Momente erfahren wie in diesem Kümmern. Die Menschen sind alle einfach nur dankbar und froh, dass sie ganz unkompliziert und kostenfrei Hilfe bekommen. Egal ob zum Einkauf, bei Arztbesuchen oder Ausfüllen von Formularen. Viele berichten, dass die Einsamkeit ihr größtes Problem sei. Und sie sind dankbar für jedes Gespräch und Anregung. Zum Beispiel erzählte mir eine 90-jährige fitte Dame, dass sie doch jetzt lieber sterben möchte, da sie ja nicht mehr nützlich sei. Ich habe ihr aufgezeigt, was sie alles noch so schafft und wie nützlich sie auch für ihre Familie ist. So hatte sie das noch nicht gesehen und sie war sehr erstaunt, wie sie auf andere Menschen wirkt. Jeder Tag ist für mich ein besonderer Tag und ich weiß nie, was er noch bringt.

Kontakt: 0172/9455037

**Tine Schweden
Hallig Hooge (95 Ew.)
Kreis Nordfriesland**

Auf Hallig Hooge wird sich gekümmert! Mein Name ist Tine Schweden und ich lebe und arbeite zusammen mit meinen Söhnen (9 und 5 Jahre) seit einem halben Jahr als Halligkümmere auf Hallig Hooge. Einem kleinen Eiland mitten im Schleswig-Holsteinischem Wattenmeer. Ganz besondere Aufgaben gibt es hier für mich. Ich widme mich der intergenerativen Arbeit, das bedeutet, dass ich die Menschen jeder Altersgruppe zu verschiedenen Angeboten und Aktionen einlade und somit den Kontakt und die Kommunikation der verschiedenen Generationen positiv fördere. Eine weitere wichtige Aufgabe ist es, ein Gesundheits- und Pflegekonzept zu entwickeln und zu etablieren.



Unterstützt werde ich bei dieser Mammutaufgabe durch Studenten einer Hochschule in Hamburg und jeder Menge Kooperationspartner am Festland. Sollte es uns gelingen unser Konzept umzusetzen, wäre das für Hallig Hooge ein sehr großer Schritt. Denn jeder möchte gerne so lange wie nur irgend möglich auf unserer kleinen Hallig bleiben. Dies könnte ein gelungenes und umfassendes Gesundheits- und Pflegekonzept gewährleisten. Neben meiner 25 Stunden-Woche als Halligkümmerin arbeite ich noch ehrenamtlich ca. 10 Stunden in der Woche. Ich biete Sport und Bewegungsangebote für alle Altersgruppen an. Vom Kinderturnen,



Söhne und meinen Partner. Gemeinsam genießen wir auf Hooge die wundervolle Natur, finden Schätze beim Wattwandern oder gehen SUP oder Skimboard fahren. Wir finden Zeit uns mit Freunden zu treffen,

über Stepaerobic bis hin zum Yoga ist alles dabei.

Trotz meiner vielfältigen Aufgaben (für die nicht mal 40 Stunden pro Woche reichen würden), habe ich immer noch genug Zeit für meine

schätzen aber auch sehr die Ruhe und Abgeschiedenheit der Hallig.

Weitere Informationen und Kontakt:
Ines Möller, Frida Sandberg und Jonna Kurz (in Elternzeit) von der **Akademie für die Ländlichen Räume SH e.V. (ALR)**, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek freuen sich über die Kontaktaufnahme von Kümmerer/-innen aus Schleswig-Holstein, unter info@alr-sh.de, Tel.: 0 43 47-704-800, www.alr-sh.de

Novellierung des Sparkassengesetzes

Gastbeitrag von Oliver Stolz, Präsident des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein



Schwarz-Grün schreibt das Thema Parität groß. Für die Verwirklichung ihrer politischen Agenda hat die Landesregierung dem schleswig-holsteinischen Landtag im Februar dieses Jahres den Entwurf eines Landesorganbesetzungsgesetzes vorgelegt. Es sieht die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei der Besetzung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Landesunternehmen und -beteiligungen vor. Ein wesentlicher Bestandteil ist auch die Besetzung der Verwaltungsräte der kommunalen Sparkassen. Mit dem Gesetz kommt die schwarz-grüne Koalition ihrer Ankündigung im Koalitionsvertrag nach: „Ebenso werden wir das Sparkassengesetz anpassen, um eine gleichzeitige Vertretung von Frauen und Männern in den Verwaltungsräten öffentlich-rechtlicher Sparkassen zu erreichen.“ Der Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein begrüßt das Gesetzesvorhaben grundsätzlich und unterstützt die Lan-

desregierung bei der Umsetzung von mehr Gleichstellung und Partizipation in den Aufsichtsgremien.

Neben der Festschreibung von Parität geht es im Gesetzentwurf auch um die Sachkunde der Verwaltungsratsmitglieder. Bei beiden Punkten sind insbesondere hinsichtlich der Praktikabilität in der Umsetzung noch einige Fragen offen. Hier sehen wir Verbesserungsbedarf.

In enger Abstimmung mit den Gremien des Sparkassenverbandes haben wir zu dem zunächst vorgelegten Referententwurf Änderungsvorschläge und Anmerkungen eingebracht. Einige unserer Hinweise wurden berücksichtigt, andere Aspekte hingegen bisher jedoch nicht.

Parität fördert die Arbeit der Gremien.

Wenn wir ehrlich sind, dann ist in vielen gesellschaftlichen Vertretungsbereichen die Gleichstellung von Frauen und Männern noch nicht erreicht. Das gilt für Frauen in Führungspositionen beispielsweise in der Vorstandsebene der Sparkassen ebenso wie in den Gremien der Sparkassen. Und nicht viel anders ist der Befund insgesamt in der kommunalen Familie. Der Handlungsbedarf ist also unstrittig gegeben und das wird auch die Abkehr von der gewohnten Praxis und möglicherweise den Verzicht auf langjährig ausgeübte Mandate mit sich bringen.

Den Sparkassen ist bei der Parität in den Verwaltungsräten eine verlässliche Besetzung wichtig. Um eine paritätische Besetzung zu erreichen, muss daher eine neue Rechtslage vor allem eins: praktikabel bleiben! Anders als im aktuellen Gesetzentwurf vorgesehen, plädieren wir deshalb bei der gleichzeitigen Besetzung der

Verwaltungsräte für eine Soll-Regelung. Denn mit Blick auf die große Heterogenität insbesondere der Zweckverbandssparkassen ist es essentiell, einen rechtskonformen Verwaltungsrat zu erreichen.

Neben der Parität soll die Gesetzesnovelle auch die Sachkunderegelung präzisieren: Einerseits muss die Berücksichtigung besonderer Sachkundanforderungen gewährleistet sein. Andererseits brauchen wir weiterhin ein breites Spektrum der Gesellschaft in den Verwaltungsräten. Beides sind berechtigte Anliegen, damit auch weiterhin die Besetzung aus dem kommunalen Umfeld heraus gewährleistet werden kann. Zugleich darf das Ehrenamt nicht bereits bei der Auswahl ihrer Verwaltungsrätinnen und Verwaltungsräte überfordert werden.

Eine ausnahmslose 50:50-Besetzung durch das Sparkassengesetz ginge über die aktuellen Regelungen sowohl der Gemeindeordnung als auch des Gleichstellungsgesetzes hinaus. Dies birgt im Einzelfall Kollisionspotential bei der gebotenen Berücksichtigung der gesetzlichen Vertreter/-innen bzw. Hauptverwaltungsbeamten/-innen der Träger. Damit würde eine verpflichtende Quote tief in das Selbstorganisationsrecht und in die Interessenlage der kommunalen Träger eingreifen. Vorschlagsrechte, insbesondere in Zweckverbänden vereinigter Sparkassen, können nicht im Vorwege determiniert werden, denn dies birgt eine hohe Gefahr für die Rechtskonformität künftiger Verwaltungsräte.

Dabei fordern wir eine Soll-Regelung nicht als Freibrief für ein „Weiter so“. Es kann sich bei Ausnahmen nur um sogenannte atypische Sonderfälle handeln. Für diese Sonderfälle sollte der Gesetzgeber alle seine Möglichkeiten nutzen, diese in der Gesetzesbegründung näher auszuführen.

Eine weitere denkbare Alternative wäre, die Verwaltungsratssitze mit bestehenden gebundenen Vorschlagsrechten zur Ent-

sendung von gesetzlichen Vertreter/-innen bzw. Hauptverwaltungsbeamt/-innen von der Quotenregelung auszunehmen. Damit könnte in vielen Fällen dauerhaft und zuverlässig eine Parität bei den zu wählenden Mitgliedern umgesetzt werden.

Die Sachkunde ist schon lange unerlässlich.

Die demokratische Vertretung in den Verwaltungsräten der Sparkassen ist ein hohes Gut und ein Alleinstellungsmerkmal der regionalen Verankerung der Sparkassen. Zugleich ist die Finanzbranche als Wirtschaftszweig schon lange von hoher Komplexität geprägt, die spätestens seit der Finanzkrise 2008/2009 noch einmal deutlich zugenommen hat. Um die internen Vorgänge und aufsichtlichen Regularien erfassen und darüber mitbestimmen zu können, ist es für Verwaltungsratsmitglieder essentiell, über besondere Sachkenntnisse zu verfügen. Dies betonen nicht zuletzt die Sparkassen selbst.

Die für die Sparkassen verantwortliche Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht misst beiden Aspekten – Demokratieprinzip und Sachkunde – eine hohe Bedeutung zu. Deshalb trägt sie in ihrem Merkblatt vom 18. März 2021 ausdrücklich den im Sparkassensektor gegebenen Besonderheiten Rechnung, sodass Sparkassen die Eignungsanforderungen für die Mitglieder ihres Kontrollorgans erst nach deren Wahl vorlegen müssen. Das hat den erheblichen Vorteil, eine fehlende

Sachkundeforderung innerhalb eines Zeitraums von in der Regel sechs Monaten nach der Wahl durch Qualifikations- und Schulungsmaßnahmen nachzuweisen. Dieses Verfahren hat sich bewährt. Sowohl die kommunalen Träger als auch die Sparkassen gehen sorgsam und erfolgreich mit diesen Anforderungen und Procedere um. Nicht zuletzt dadurch sind die Verwaltungsräte mit Menschen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen und kommunaler Bindung besetzt und weisen eine sehr angemessene Kompetenz auf.

Der Gesetzentwurf zum Sparkassengesetz sieht nun eine sog. „Exante-Prüfung“ der besonderen Sachkunde für ein Drittel der Verwaltungsratsmitgliedervor. Im Kern geht es darum, bereits vor der Besetzung der Gremien, eine besondere akademische oder berufliche Eignung der potentiellen Anwärter/-innen zu prüfen. Wir sind überzeugt: Das ist nicht erforderlich.

Denn im Wesentlichen erhöht die Exante-Prüfung vor allem den Aufwand einer zeitnahen Wahl des jeweiligen Verwaltungsrats. Ein langwieriger Prozess der Auswahl und der Abstimmung in Frage kommender Kandidatinnen und Kandidaten wäre die Folge. Und: Das Gesetz gibt keine Auskunft darüber, wer diese Auswahl überhaupt vornehmen soll.

Eines ist aber klar: Die Sparkassen selbst können es nicht sein und somit wird diese schwierige Aufgabe wohl dem kommunalen Ehrenamt zufallen und damit zusätzlich belastet.

Zukünftig müssten insbesondere in den Zweckverbandssparkassen als Wahlkriterien regionale Herkunft, ggf. auch Parteizugehörigkeit, Geschlecht und Beruf exakt austariert werden. Diese Art der Überregulierung nützt der repräsentativen Vertretung nicht – im Gegenteil, sie geht zu Lasten der Handlungsfähigkeit kommunaler Selbstverwaltung. Die gesetzliche Forderung einer vorhergehenden Eignungsfeststellung schwächt die bisher kontinuierlich und erfolgreich von der Bundesregierung und dem Deutschen Sparkassen- und Giroverband gegenüber der EU-Kommission vertretene Verteidigungslinie kommunaler Selbstverwaltung der Sparkassen.

Zudem ist kein Fall bekannt, in dem mangelnde Sachkunde eines Verwaltungsrates in der jüngeren Vergangenheit – nach Verschärfung der Sachkundeforderungen – zu Fehlentwicklungen einer Sparkasse geführt hat. Mehr noch: Nach Einschätzung des SGVSH erfüllen die Verwaltungsräte aktuell auch ohne normative Verpflichtung die gedachten Kriterien – ein akuter Regelungsbedarf besteht also nicht. Derzeit sind das Landesorgansetzungsgesetz und damit das Sparkassengesetz in der parlamentarischen Befassung. Der SGVSH ist hier zu einem Anhörungsverfahren im Finanzausschuss eingeladen und wird dort für eine gesellschaftlich angemessene und im Sinne der Rechtswahrung praktikable Regelung der Besetzung der Verwaltungsräte der Sparkassen eintreten.

Rechtsprechungsberichte

1. OVG Schleswig: Regionalplan Windenergie für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein unwirksam

Mit Entscheidung vom 22.03.2023 (Az.: 5 KN 53/21) hat der 5. Senat des Schleswig-Holsteinischen Oberverwaltungsgerichts die Teilaufstellung des Regionalplans I (Windenergie an Land) für unwirksam erklärt. Der Senat wird in der nächsten Zeit (längstens bis Mitte August) seine Entscheidungsgründe schriftlich niederlegen und an die Parteien übersenden.

In der Presseinformation des OVG wird die Entscheidung wie folgt begründet:

„Die in Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) enthaltene Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie leide an einem Abwägungsmangel, der die zu überprüfende „Landesverordnung für den Regionalplan für den Planungsraum I in Schles-

wig-Holstein Kapitel 5.8“ insgesamt unwirksam werden lasse.

Der Textteil des Regionalplans für den Planungsraum I legt in Kapitel 5.8 Vorranggebiete für die Windenergienutzung an Land fest. Raumbedeutsame Windkraftanlagen dürfen nur in diesen Gebieten errichtet und erneuert werden. Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind die im Landesentwicklungsplan definierten Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Einer dieser Grundsätze bestimmt, dass die Flächenauswahl für die Vorranggebiete nach bestimmten harten und weichen Tabukriterien sowie Abwägungskriterien erfolgen soll. Eines der weichen Tabukriterien nimmt Landschaftsschutzgebiete von der Flächenauswahl aus. Gleiches gilt für Gebiete, für die durch Einleitung eines Verfahrens zur Unterschutzstellung eine Veränderungssperre ausgelöst worden ist.

Die Voraussetzungen dieses Kriterium hätten, so die Auffassung des Senats, mit Blick auf die beiden als Tabuzonen berücksichtigten Landschaftsschutzgebiete „Wiedingharder- und Gotteskoog“ und „Ostenfeld-Schwabstedter Geest mit vorgelagerter Marsch“ im Kreis Nordfriesland nicht vorgelegen. Denn die Ausweisung dieser beiden Gebiete beruhte auf Kreisverordnungen, die ihrerseits bereits durch Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 14. Mai 2020 für unwirksam erklärt worden waren. Bis zum Inkrafttreten der hier streitigen Landesverordnung am 31. Dezember 2020 habe der Kreis keine Verfahrenshandlungen vorgenommen, die eine erneute Veränderungssperre ausgelöst hätten. Der Ausschluss dieser beiden Gebiete von der Windkraftplanung hätte demnach nur nach einer ergänzenden Abwägung erfolgen können; eine solche war jedoch unterblieben. Der fest-

gestellte Fehler betreffe den gesamten Planungsraum I – bestehend aus den Gebieten der kreisfreien Stadt Flensburg, der Kreise Nordfriesland und Schleswig-Flensburg –, da sich das Verhältnis von Positiv- zu Negativflächen insgesamt verändere und deshalb nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden könne, dass der Plan mit den übrigen Festsetzungen genauso beschlossen worden wäre. Erfolgreiche Antragstellerin in diesem Normenkontrollverfahren ist eine Projektgesellschaft, die im nördlichen Kreis Schleswig-Flensburg die Errichtung einer Windkraftanlage plant.“

Eine schriftliche Begründung der Urteile liegt noch nicht vor. Die Revision wurde nicht zugelassen. Gegen den Regionalplan für den Planungsraum I sind sieben weitere Normenkontrollanträge und eine weitere Klage anhängig.

Ob Rechtsmittel gegen die Entscheidung des OVG eingelegt werden sollen, wird die Landesregierung nach Vorliegen der Urteilsgründe entscheiden. Bis zur Rechtskraft der Entscheidung ändert sich nichts an der derzeitigen Rechtslage im Planungsraum I. Die dort ausgewiesenen Vorranggebiete bleiben bestehen und bilden weiterhin die Grundlage für die Genehmigung bzw. die Ablehnung von Windenergieanlagen. Ebenso sind sie weiterhin bindend für Bauleitplanungen zur konkretisierenden Steuerung der Windenergienutzung auf kommunaler Ebene. Die Landesregierung prüft derzeit alle Handlungsmöglichkeiten, um eine Entscheidung zur weiteren Vorgehensweise zu treffen für den Fall, dass das Urteil des OVG rechtskräftig werden sollte. Ziel soll der Erhalt einer geordneten Windenergieplanung im Planungsraum I bleiben.

2. LG Marburg: Verurteilung eines ehemaligen Bürgermeisters wegen Verletzung der Sicherungspflicht bestätigt

Das Landgericht Marburg hat in zweiter Instanz das Urteil gegen einen früheren Bürgermeister der nordhessischen Stadt Neukirchen bestätigt und die Strafe nochmal erhöht (Urteil vom 22.02.2023, Az.: 8 Ns - 4 Js 12490/16). Der damalige Bürgermeister sei nach Ansicht des Gerichts im Rahmen der Sicherungspflicht dafür verantwortlich gewesen, dass in den Liegenschaften seiner Gemeinde keine Unbeteiligten zu Schaden hätten kommen dürfen. Der Bürgermeister sei verantwortlich gewesen, die Kinder vor dem Dorfteich zu schützen, die sich selbst nicht hätten schützen können. Aus Sicht des DStGB bedeutet das Urteil, dass Bürgermeisterinnen und Bürgermeister regelmäßig mögliche Gefahrenquellen identifizieren und absichern müssen. Dies umfasst auch, alle Sicherungsmaßnah-

men schriftlich zu dokumentieren und vor Gefahren öffentlich deutlich zu warnen.

Im Juni 2016 waren drei Kinder im Alter zwischen fünf und neun Jahren in einem Dorfteich des Ortes ums Leben gekommen. Das Unfallgeschehen konnte vom Gericht nicht vollständig rekonstruiert werden. Aller Wahrscheinlichkeit nach hatte eines der Kinder am Wasser gespielt und war in den Teich gestürzt. Beim Versuch der anderen beiden Kinder, Hilfe zu leisten, verunglückten diese ebenfalls. Die Kinder konnten dem Anschein nach nicht schwimmen. Der Dorfteich wies eine rutschige Uferböschung vor, die gepflastert war.

In der Vorinstanz verurteilte das Amtsgericht den Verwaltungschef wegen der Verletzung der Sicherungspflicht zu einer Geldstrafe von 12.000 Euro. Dagegen legte der Angeklagte Berufung ein.

Im Anschluss zu der erstinstanzlichen Verurteilung wurde ein Versicherungsschreiben entdeckt, welches aus dem Jahr 2014 stammt. Darin hatte die Versicherung der Kommune zum Zeitpunkt des Unfallgeschehens aus haftungsrechtlichen Gründen empfohlen, das Gelände rund um den Teich einzuzäunen beziehungsweise abzusichern.

Im Rahmen der Verhandlung vor dem Landgericht Marburg hat sich der ehemalige Bürgermeister derart eingelassen, dass er das Schreiben nicht gekannt habe. Er berief sich darauf, dass er den Teich nicht als gefährlich wahrgenommen habe. Auch habe es nie Hinweise aus seiner Verwaltung oder von Dritten, etwa aus der Bevölkerung gegeben.

Das Landgericht Marburg hat den ehemaligen Bürgermeister zu einer Geldstrafe von nun 180 Tagessätzen und somit insgesamt 14.400 Euro Geldstrafe verurteilt. Die Staatsanwaltschaft forderte in dem Fall eine Freiheitsstrafe von einem Jahr auf Bewährung sowie eine Geldauflage. Dem folgte das Gericht nicht. Nach Ansicht der zuständigen Kammer sei der Unfall vermeidbar gewesen, wäre der damalige Bürgermeister seiner Sicherungspflicht nachgekommen. Der Angeklagte habe diesbezüglich schlicht und einfach versagt. Der Richter betonte, dass sein Urteil unabhängig sei von weiteren Details in diesem Sachverhalt. Auch unabhängig von dem Schreiben hätte der ehemalige Bürgermeister eingreifen müssen, weil dieser dafür verantwortlich gewesen sei, dass in Liegenschaften seiner Kommune keine Unbeteiligten zu Schaden hätten kommen dürfen.

Gegen das Urteil ist Revision möglich.

3. BAG: Verjährung von Urlaubsansprüchen erst nach Hinweis des Arbeitgebers

Nach einer Grundsatzentscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG) vom

20.12.2022 beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat (Az.: 9 AZR 266/20). Der gesetzliche Anspruch eines Arbeitnehmers auf bezahlten Jahresurlaub unterliegt nur unter diesen Voraussetzungen der gesetzlichen Verjährung. Die regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren beginnt bei einer richtlinien-konformen Auslegung des § 199 Abs. 1 BGB jedoch nicht zwangsläufig mit Ende des Urlaubsjahres, sondern erst mit dem Schluss des Jahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch und die Verfallfristen belehrt und der Arbeitnehmer den Urlaub dennoch aus freien Stücken nicht genommen hat.

Der Beklagte beschäftigte im zugrundeliegenden Sachverhalt die Klägerin vom 1. November 1996 bis zum 31. Juli 2017 als Steuerfachangestellte und Bilanzbuchhalterin. Nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlte der Beklagte an die Klägerin zur Abgeltung von 14 Urlaubstagen 3.201,38 Euro brutto. Der weitergehenden Forderung der Klägerin, Urlaub im Umfang von 101 Arbeitstagen aus den Vorjahren abzugelten, kam der Beklagte nicht nach.

Der Senat hat damit die Vorgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union aufgrund der Vorabentscheidung vom 22.09.2022 (C-120/21) umgesetzt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs tritt der Zweck der Verjährungsvorschriften, die Gewährleistung von Rechtssicherheit, in der vorliegenden Fallkonstellation hinter dem Ziel von Art. 31 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union zurück, die Gesundheit des Arbeitnehmers durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme zu schützen. Die Gewährleistung der Rechtssicherheit dürfe nicht als Vorwand dienen, um zuzulassen, dass sich der Arbeitgeber auf sein eigenes Versäumnis berufe, den Arbeitnehmer in die Lage zu versetzen, seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub tatsächlich auszuüben. Der Arbeitgeber könne die Rechtssicherheit gewährleisten, indem er seine Obliegenheiten gegenüber dem Arbeitnehmer nachhole.

Anmerkung des DStGB

Die Konsequenzen der höchstrichterlichen Entscheidung für die Arbeitgeber einschließlich der kommunalen Arbeitgeber ist nicht abschließend einschätzbar. Dies gilt sowohl für die Einschätzung, ob aufgrund des Urteils mit einer Klagewelle zu rechnen ist als auch für die entscheidendere Frage, wie lange mit Blick auf die Urlaubsansprüche zurückgeblückt werden muss. Das Bundesarbeitsgericht hat

hierzu keine Aussage getroffen. Klar ist, dass die Arbeitgeber sich nicht mehr automatisch auf die Verjährungsfrist von drei Jahren verlassen können. Vielmehr muss der Arbeitgeber nunmehr den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Urlaub bis Jahresende oder bis spätestens des Folgejahres in vollem Umfang zu nehmen ist. Fehlt es an dieser ausdrücklichen Aufforderung, kann der Resturlaub auch später genommen werden. Die Beweislast für die Aufforderung trägt der Arbeitgeber, er muss im Zweifel also nachweisen, dass er den Arbeitnehmer entsprechend informiert hat. Dies sollte schriftlich niedergelegt werden.

4. VG Neustadt zur Rahmenvorgabe nach dem VerpackG

Das Verwaltungsgericht Neustadt (Weinstraße) hat sich mit Urteil vom 09.02.2023 (Az.: 4 K 354/22.NW) zur Rechtmäßigkeit einer Rahmenvorgabe nach dem VerpackG geäußert und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gegenüber den Dualen Systemen recht gegeben. Demnach müssen sich die Dualen Systeme an die Verfügung halten, wonach auch in weiteren Stadtteilen die Sammlung von Kunststoffen und Leichtverpackungen künftig über die Gelbe Tonne erfolgen soll.

Hintergrund war, dass im betroffenen öE-Gebiet eine Umstellung der Sack- auf Tonnensammlung in der Abstimmungsvereinbarung mit den Dualen Systemen vereinbart wurde, die jedoch nicht das gesamte Gebiet umfasste. Mittels Rahmenvorgabe wollte der öE daraufhin nach einiger Zeit die Erweiterung dieser

Vereinbarung um weitere Gegenden erreichen.

Das VG Neustadt hat nunmehr entschieden, dass die Rahmenvorgabe rechtmäßig sei. Das Gericht führt aus, dass die Bestimmung von Sammelbehältnissen, die Leerungshäufigkeit und die Befugnis zur Bestimmung von Gelben Tonnen, statt Säcken, von der gesetzlichen Grundlage im § 22 VerpackG umfasst sei. Lediglich die Anordnung eines Volls-service wie auch die Sammlung mit Behältnissen nach Wahl des jeweiligen Abfallbesitzers oder die Anordnung der Nutzung der Wertstoffhöfe sei von der Rechtsprechung bislang als nicht von der Rechtsgrundlage umfasst angesehen worden. Das Argument der Systembetreiber, Rahmenvorgaben nur erlassen zu dürfen, wenn die Erforderlichkeit bestünde, Beeinträchtigungen der dem öE zugewiesenen Abfallentsorgung abzuwehren, wies das Gericht ebenfalls ab. § 22 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 VerpackG seien daher ausdrückliche Ermächtigungen zur einseitigen Regelung der Sammelbehältnisse und der Leerungshäufigkeit mittels der Rahmenvorgabe.

Das Gericht sieht die Effektivität der Sammlung mittels Tonne als gegeben an, da die Erfassungsmenge im Vergleich zur Sack-sammlung gesteigert werde. Für den Beleg dieser quantitativen Steigerung verweist das Gericht auf einen Abschlussbericht des Umweltbundesamtes, an dessen Ergebnissen kein vernünftiger Zweifel bestehe. Die Effektivität der Sammlung hänge nicht entscheidend von der Qualität des Sammelgutes, sondern nur von der Erhöhung der Erfassungsmenge ab. Es komme gerade nicht auf eine Beeinträchtigung der Qualität der LVP-Sammlung

wegen einer erhöhten Fehlwurfquote an. Ferner erkennt das Gericht an, dass die Rahmenvorgabe wegen der Nachhaltigkeit der Tonnennutzung und der Verringerung der Standortverschmutzung die Umweltverträglichkeit der Sammlung verbessere. Nachhaltigkeit sei darin zu erkennen, dass die Tonnen über mehrere Jahre hinweg genutzt werden könnten. Dem vorgebrachten Argument der Systembetreiber, die Fahrzeugemissionen seien während der Sammlung mittels Tonne erhöht, tritt das Gericht entgegen. Die Argumente lieferten keinen Anlass, den positiven Effekt der o.g. Nachhaltigkeit zu relativieren. Das Gericht könne zudem keinen Anhaltspunkt für eine Kostensteigerung erkennen.

Anmerkung des DStGB

Das Urteil ist aus kommunaler Sicht zu begrüßen und lässt sich auch auf andere Entsorgungsträger übertragen. Eine Sammlung über gelbe Säcke führt immer wieder zu Problemen, etwa weil sich die Säcke auf Sammelplätzen häufen, an Zäunen hängen oder in unwegsames Gelände wehen.

Das Verwaltungsgericht musste nun klären, inwieweit der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auch die Art und Größe der Sammelbehälter vorschreiben kann. Dabei stellt das Gericht klar, dass der öE die Umstellung von Sack- auf Tonnensammlung per Rahmenvorgabe von den Dualen Systemen fordern und dabei auch einen Sammelrhythmus vorgeben kann. Die Position der öE wird somit insgesamt gestärkt. Es bleibt nun abzuwarten, ob die Dualen Systeme das Verfahren in die nächste Runde weitertragen werden.

Aus dem Landesverband

Wärmewende als ein Schwerpunktthema bei Amtsvorsteher-tagung

Dank an stellvertretende Landesvorsitzende Rainer Jürgensen und Clemens Preine für langjähriges Engagement im Rahmen der Veranstaltung

„Ich möchte Sie und Euch ganz herzlich begrüßen hier zur Amtsvorsteher-tagung und freue mich, dass der Drathenhof wieder so voll ist. Das zeigt, dass auch zum Ende der Wahlperiode eine hohe Motivation da ist, sich für die Bürgerinnen und Bürger einzusetzen“, begrüßte Thomas Schreitmüller, Landesvorsitzender

des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, am Freitag, den 31. März 2023, die rund 90 Teilnehmer der Amtsvorsteher-tagung in der Räucherkatte des Drathenhofs in Molfsee. Schreitmüller sagte, diese Veranstaltung, an der neben Amtsvorstehern und Amtsvorsteherinnen auch Amtsdirektoren und Amtsdirektorinnen

sowie Leitende Verwaltungsbeamte teilnehmen, sei geprägt von interessanten Vorträgen und dem Austausch untereinander. Als Gäste mit spannenden Beiträgen hatte der SHGT Joschka Knuth, Staatssekretär des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie Dr. Benjamin Merkt aus dem Vorstand der Schleswig-Holstein Netz AG, eingeladen.

Bausteine der Wärmewende

Mit der Wärmewende, der Sicherung der Stromversorgung und den Herausforderungen des Netzausbaus für die Erneuerbaren Energien (EE) standen gewichtige Themen aus der Praxis auf der Tagesord-



SHGT-Landesvorsitzender
Thomas Schreitmüller begrüßt die
rund 90 Teilnehmer.

nung der Amtsvorstehertagung. Die Wärmewende birgt als wichtiger Teil der Energiewende in den kommenden Jahren große Herausforderungen für die Kommunen und die Menschen vor Ort. Bauvorschriften, die kommunale Wärmeplanung und Förderprogramme werden den Prozess antreiben.

„Wie geht's mit der Wärmewende weiter? Was ist die Wärmewende eigentlich?“ Diese Fragen warf Staatssekretär Knuth bei der Tagung auf und erläuterte die Ziele und Maßnahmen des Landes zu diesem Themenkomplex. Schleswig-Holstein wolle das erste klimaneutrale Industrieland werden und dieses Ziel bis 2040 erreichen. Knuth wies darauf hin, dass sich Schleswig-Holsteins Regierungskoalition dazu bekenne, ihre politische Arbeit auf die Erreichung eines Pfades zur Klimaneutralität, der die Einhaltung des 1,5-Grad-Ziels ermöglicht, auszurichten. „Wir werden uns aktiv dafür einsetzen, die dafür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.“ Die Klimaneutralität bis 2040 werde im Energiewende- und Klimaschutzgesetz (EWKG) festgehalten und eine Anschärfung der Klimaziele auf Bundesebene unterstützt.

Übergreifende Programme erforderlich

Das Grundsatzziel sei, die Wärmeversorgung auf Basis Erneuerbarer Energien zu erreichen und das betreffe sowohl Wohngebäude als auch gewerbliche Gebäude, Handelsgebäude und Verwaltungsgebäude. „Damit das gelingen kann, gibt es eine ganz Reihe an Modulen, die erreicht werden und die ineinandergreifen müssen“, so der Staatssekretär. Es brauche eine gute Planung als Grundlage, um in der Realität tatsächlich auch gute Projekte

umzusetzen. „Und dazu gehören aus unserer Sicht mehrere Bausteine, die wir auch in Schleswig-Holstein in der Umsetzung befindlich beziehungsweise seit einiger Zeit etabliert haben. Das fängt an bei der kommunalen Wärmeplanung. Es braucht die Netze, die Erzeugungsmöglichkeiten und es braucht in der Umsetzung eine entsprechende Beratung und – gerade, wenn wir uns die Kommunen anschauen – auch übergreifende Programme, die sich nicht nur auf das Einzelhaus beziehen, sondern im besten Fall auf ganze Quartiere.“



Energistaatssekretär Joschka Knuth

Der Staatssekretär führte weiter aus: „Gerade dort, wo wir über größere Gebietszusammenhänge sprechen, über größere Gemeinden oder über Gemeinden, die sich gemeinsam auf den Weg der Dekarbonisierung begeben wollen, ist eine gute Planung sehr sinnvoll.“ Denn mit einer guten Planung könnten die verschiedenen relevanten Faktoren zusammengebracht werden – also Verbrauchssituationen genauso wie Energieerzeugungssituationen, welche potenziellen Erzeugungsquellen sind vorhanden, welche Netzausgangssituation? Auf Basis dessen könne dann die zielgerichtete Planung erfolgen, was denn eigentlich für die eigene Region, für die eigene Gemeinde die beste Lösung sei im Bereich der Wärmewende.

Wiederkehrende und dauerhafte Aufgabe

Die kommunale Wärmeplanung sei in Schleswig-Holstein zumindest für 78 zentrale Orte (ab Unterzentrum) bereits verpflichtend. Das Land habe diese Verpflichtung im vergangenen Jahr mit dem EWKG eingeführt und umgesetzt und zahle auch die notwendigen Konnexitätsmittel dafür. Wie der Staatssekretär betonte, sei die kommunale Wärmeplanung

eine Aufgabe, die auch per Gesetz wiederkehrend und dauerhaft angelegt sei, sodass die Planung auch wiederkehrend aktualisiert und somit immer wieder an technische Fortschritte und veränderte Ausgangssituationen angepasst werden könne.

„Wir haben zwei Situationen, die bei der Wärmeplanung noch von besonderer Bedeutung sind: Auch die Kommunen, die nicht verpflichtet sind, eine Wärmeplanung zu machen, können natürlich eine Wärmeplanung machen.“ Knuth appellierte an die Anwesenden: „Tun Sie das auch.“ Das sei ein ganz zentrales Instrument, um auch als Kommunalpolitik den Bürgerinnen und Bürgern Verlässlichkeit zu bieten, einen Rahmen und Orientierung zu geben, wie es denn mit der Wärmeversorgung weitergehe. So könnten diese beispielsweise für sich einschätzen: „Lohnt sich für mich die Investition in eine Wärmepumpe oder wird bei mir vor Ort sowieso eine Großwärmepumpe für eine Quartiersversorgung oder ein anderes Projekt realisiert, bei dem ich mich anschließen kann oder wo ich als einzelner Hausbesitzer entscheidender Bestandteil bin für das Gelingen von Quartiers- oder Gemeindeprojekten?“

90%-Förderung bei freiwilliger Wärmeplanung

Der Staatssekretär plädierte dafür, die kommunale Wärmeplanung als Chance zu begreifen, um regionale Ressourcen zu nutzen und Wertschöpfung in der Region zu halten. Deswegen gebe es gute Förderprogramme: „Der Bund fördert über die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) die freiwillige kommunale Wärmeplanung aktuell mit 90 Prozent. Wir wollen und setzen uns dafür ein, dass diese Förderung fortgesetzt wird“, so Knuth. Die erhöhte Förderquote gelte zunächst bei Antragsstellung bis 31.12.2023. Für die kleineren Kommunen seien auch die Förderungen zur Energetischen Stadt-sanierung interessant. Der Bund habe zudem angekündigt, dass er ein Wärmeplanungsgesetz auf den Weg bringen möchte, das höchstwahrscheinlich noch diesen Sommer vorgestellt bzw. verabschiedet werden soll. Der Einschätzung der Landesregierung nach, sei es sehr wahrscheinlich, dass der Kreis der verpflichteten Kommunen dann noch einmal deutlich ausgeweitet werde. Das hätte natürlich auch eine Rückwirkung auf Schleswig-Holstein: „Wir müssten das in unserem EWKG entsprechend abbilden, das wir novellieren wollen und werden.“ Deswegen sei es seiner Meinung nach sinnvoll, da heute proaktiv ranzugehen. Wenn es eine Wärmeplanung gebe, gebe es darüber hinaus, insbesondere mit Bezug auf die Einzelhaushalte zwei wichtige gesetzliche Vorgaben, die heute schon dafür sorgten, dass der Bedarf an EE

auch in der Wärmeversorgung deutlich steige. In Schleswig-Holstein werde bereits seit dem vergangenen Jahr mit dem EWKG bei einem Austausch von Heizungen, bei einem Neueinbau von Heizungen ein 15%iger EE-Anteil gefordert. Der Staatssekretär wies darauf hin, dass sich der Bund vor Kurzem darauf verständigt habe, dass über das Gebäudeenergiegesetz (GEG) die EE-Anteile für die Wärme ab 2024 sogar auf 65 % steigen soll für alle Neuebauten von Heizungen und auch beim Heizungsaustausch im Bestand. Und damit werde natürlich auch der Bedarf an Lösungen für eine fossilfreie Wärmeversorgung noch einmal deutlich steigen überall.

Bestmöglich ausgestaltete Förderrichtlinien

„Um dann tatsächlich dafür zu sorgen, dass bei den Bürgerinnen und Bürgern auch gute Projekte ankommen, braucht es eine gute Förderung. Und da muss ich kombinieren: die Bundesförderung mit einer sinnvollen, zielgerichteten und wirksamen Förderung des Landes“, führte Knuth aus. Auf Bundesebene gebe es zwei entscheidende Module: Der Bund fördere über die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW) mit im Moment 40 % den Aufbau von Wärmenetzen, und der Bund habe die NKI, im Rahmen derer beispielsweise Quartierskonzepte gefördert werden. Knuth betonte, das Land wisse und sehe, dass es Nachbesserungsbedarf bei den Förderquoten gebe und setze sich dafür ein, auch dafür, dass eine Ko-Förderung durch das Land ermöglicht werde. „Nichtsdestotrotz gibt es noch viele Ansatzpunkte, um als Land Förderung ins System zu geben, um bei Ihnen allen in den Gemeinden, in den Flächen auch deutlich zu machen, dass es sich lohnt, heute zu investieren und die Wirtschaftlichkeit für Projekte damit hergestellt werden kann“, so Knuth. Deshalb habe die Landesregierung ein Sondervermögen geschaffen für den kommunalen Klimaschutz und die Wärmewende und in dieses Sondervermögen unter anderem

75 Millionen Euro überführt für die Wärmewende.

Risiko-Minimierung bei Probebohrungen

Diese 75 Millionen Euro seien natürlich nur ein Anfang. Zurzeit befinde sich das Land in Absprache mit den Kommunalen Landesverbänden, wie Förderrichtlinien für diese Mittel bestmöglich ausgestaltet werden können. „Unsere Eckpunkte für die Förderungen sehen im Moment vor, dass wir erstens dort fördern, wo eine Bundesförderung nicht ausreicht, beispielsweise in der Förderung nachhaltiger Wärmeversorgungssysteme“, erläuterte Knuth und kündigte zeitnahe Richtlinien des Landes an. „Und dann additiv, dort wo es bisher keine Förderung des Bundes gibt, wollen wir weitere Module entwickeln“, so Knuth weiter und nannte als Beispiel die Förderung von Großwärmepumpen in innovativen Projekten, „wenn diese beispielsweise mit Meerwasser betrieben werden und die Wärme auch aus dem Meerwasser ziehen“. Es gebe bereits solche Projekte, die gerade auch für die Küstengemeinden in Schleswig-Holstein sehr interessant seien.

Der Staatssekretär berichtete, dass das Land zudem anstrebe, die Förderquote für Module in den Wärmenetzen anzuheben und im Bereich der Geothermie vor allem bei den Probebohrungen Risiken abmildern zu wollen. Ferner werde beabsichtigt, einen Kommunal-Fonds aufzubauen, der es Kommunen ermöglichen soll, ohne finanzielles Risiko in die Planung zu gehen. Last but not least werde das Thema Abwärme perspektivisch eine große Rolle spielen. Ziel solle eine verstärkte Nutzung sowieso vorhandener Abwärme sein. Knuth betonte, dass die Kollegen der Energie- und Klimaschutzinitiative (EKI) gerne bei der Kommunikation vor Ort behilflich seien und noch weiter verstärkt werden. Die EKI biete Unterstützung durch Beratung, Informationsveranstaltungen, Qualifizierungsmaßnahmen, fachbezogene Arbeitskreise und Sprechstunden. Ein Kompetenzzentrum klima-

neutrale Wärmeversorgung unter dem Dach der EKI solle künftig einen zentralen Baustein darstellen, um die Kommunen bei der Aufstellung kommunaler Wärme- und Kältepläne zu unterstützen. Mehr Informationen gibt es unter <https://www.eki.sh/>.

Großes Lob für großartiges Engagement

Abschließend sagte Knuth: „Sie sehen, es ist ein sehr umfangreicher Prozess, der gerade läuft, und wir sehen als Landesregierung natürlich, dass es den Bedarf gibt an Unterstützung in den Gemeinden und in den Ämtern. Wir wollen diese Unterstützung bieten, mit Personalkapazitäten in der Beratung und vor allen Dingen mit den erforderlichen finanziellen Mitteln, um Projekte auch tatsächlich wirtschaftlich zu machen. (...) Wir wollen das unterstützen, wir brauchen Sie aber auch mit Ihrem Willen zur Gestaltung auf kommunaler Ebene und Ihren Erfahrungen. Deswegen sind Veranstaltungen wie die heutige so wichtig“, betonte der Staatssekretär und bedankte sich fürs Zuhören und die Möglichkeit, vorstellen zu können, woran die Landesregierung aktuell arbeite.

Landesvorsitzender Schreitmüller dankte seinerseits dem Staatssekretär für seinen spannenden Vortrag, bevor er auf die anstehende Kommunalwahl am 14. Mai hinwies und seinen Dank an die Runde der Veranstaltungsteilnehmer richtete: „Vielen Dank für Ihr Engagement in der Kommunalpolitik, für Ihren Einsatz für die Bürgerinnen und Bürger in Schleswig-Holstein, in Ihren Gemeinden und in Ihren Ämtern.“ Es sei bewundernswert, was jeder Einzelne aufbringe für seine Gemeinde, für unser Land, dass sich das vernünftig entwickle, sagte Schreitmüller und wünschte allen, die erneut bei der Kommunalwahl kandidieren, viel Erfolg.

Stellvertretende Landesvorsitzende sind „wahre Aktivposten“

Der Landesvorsitzende hob zwei Persönlichkeiten noch einmal besonders hervor: Es gebe Personen, die sich über Jahre und Jahrzehnte eingesetzt haben für das kommunale Gemeinwesen und das auch im Landesvorstand. „Gemeint sind Rainer Jürgensen und Clemens Preine, die sich seit vielen Jahren engagieren in ihren Gemeinden und in ihren Ämtern.“ Für beide war es die letzte Teilnahme als Vorstandsmitglied an der Amtsvorsteher-tagung. Während der 1. stellvertretende Landesvorsitzende Jürgensen bis Ende März den Posten des Amtsdirektors des Amtes Geest und Marsch Südholstein innehatte, ist der 2. stellvertretende Landesvorsitzende Preine noch bis zum Ende der Kommunalwahlperiode Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen. Schreitmüller wandte sich zunächst an Clemens Preine: „Ich kann sagen, dass ich es wirk-



lich von Herzen bedauere, dass du aufhörst“, so Schreitmüller. Preine, der seit dem 19. Februar 2001 Bürgermeister von Brokstedt, seit dem 14. Mai 2003 Amtsvorsteher des Amtes Kellinghusen, seit dem 27. April 2009 Kreisvorsitzender und damit Mitglied im Landesvorstand und seit dem 22. November 2013 zweiter stellvertretender Landesvorsitzender ist, sei immer ein wahrer Aktivposten auch im Landesvorstand gewesen.

„Es hört aber nicht nur der zweite stellvertretende Landesvorsitzende auf, sondern auch der erste stellvertretende Landesvorsitzende“, bedauerte Schreitmüller. Jürgensen war seit 2011 Kreisvorsitzender und damit Mitglied im Landesvorstand und seit 2013 erster stellvertretender Landesvorsitzender. „Ich möchte auch dir persönlich sehr danken, auch du bist ein wahrer Aktivposten bei uns im Landesvorstand. Mit deiner Vernetzung im Lande hast du dazu beigetragen, dass wir immer gut in alle Richtungen kommunizieren konnten, dass wir auf der Höhe der Zeit waren und dass wir an den richtigen Stellen Dinge loswerden konnten“, hob Schreitmüller hervor, denn Jürgensen habe seine Positionen nicht nur auf Landesebene, sondern auch auf Bundesebene und sozusagen auf europäischer Ebene, als Vorsitzender des Europaausschusses des DStGB, vertreten. Der Landesvorsitzende dankte seinen langjährigen Stellvertretern herzlich und wünschte ihnen alles Gute für die weitere Zukunft und überreichte ein kleines Präsent. „Ihr seid immer herzlich willkommen bei uns“; betonte Schreitmüller, was Preine und Jürgensen sichtlich freute. Die beiden Stellvertreter bedankten sich ihrerseits für

die gute Zusammenarbeit und das herzliche Miteinander in all den Jahren.

Hotspots an Westküste und in Ostholstein

Im zweiten Teil der Veranstaltung ging Dr. Benjamin Merkt auf die Herausforderungen des Netzausbaus für die Erneuerbaren Energien und auch auf die Sicherung der Stromversorgung ein. Das Vorstandsmitglied der Schleswig-Holstein Netz AG führte aus, dass Schleswig-Holstein vor einer Verdreifachung der Erneuerbaren Energien im Land stehe. Wie im Verlauf seines Vortrags deutlich wurde, ist unser Land auf einem guten Weg, die politischen Ambitionen der Bundesregierung zu erreichen wie das Ziel aus Koalitionsvertrag und Osterpaket, im Jahr 2030 rund 30 GW aus Erneuerbaren Energien (davon 15 GW Photovoltaik) zu produzieren. „Es gibt engagierte Menschen, die dieses Thema unterstützen, Geld in die Hand nehmen und investieren.“ Das sei erst einmal die Grundvoraussetzung, sagte Merkt und präsentierte anhand einer Karte, wie sich Wind- und PV-Projekte in Schleswig-Holstein aktuell verteilen. Die sogenannte Heatmap zeige auf, dass in Nordfriesland, bei Heide, Brunsbüttel sowie in Ostholstein heute sozusagen unsere Hotspots liegen, was Wind und PV angehe. Rund zehn GW Erneuerbare Energien gebe es im Bestand. Auf einer weiteren Illustration konnten die Tagungsteilnehmer sehen, dass es Anfragen von rund 20 GW gebe, davon fünf GW Wind und 15 GW Photovoltaik. „Das Interessante ist, das entspricht etwa dem Delta, das wir brauchen“, so Merkt, der jedoch bemängelte, dass die Politik

aufgrund einer fehlenden belastbaren Planungsgrundlage für Freiflächen-PV den Ausbau der Netze erschwere.



SH Netz Vorstandsmitglied
Dr. Benjamin Merkt

Schaffen wir den Netzausbau?

Jetzt komme der Schwenk zum Netz: „Die spannende Frage, auch für uns, die wir täglich daran arbeiten, ist ja: Schaffen wir das eigentlich netzseitig dahin zu kommen, kein Phantomstrom zu produzieren? Also, dass wir wirklich alle anschließen können und nicht abregeln müssen?“ Der Fachmann zeigte, dass das 110.000 Volt-Netz – das 110 kV-Netz – in Schleswig-Holstein, das Netz das unter dem Tennet-Netz ist, „also unsere höchste Spannungsebene, sozusagen die Regionalstraßen“, knackevoll sei. Man könne sagen: „Es geht nicht mehr viel. An einigen Stellen sind noch wenige Megawatt, vielleicht mal 20, mal 30 MW möglich“, aber das sei keine Größenordnung, die wir brauchen, um die Energiewendeziele zu schaffen, verdeutlichte Merkt und machte klar, was an Netzausbau auf die SH-Netz zukomme. Notwendig seien die Umspannwerke, die Verbindung von „unserem Netz in die höhere Ebene, also zur Tennet, zum Transportnetz“. Er erläuterte: „Heute haben wir 14 Standorte und künftig brauchen 21 neue, also flächendeckend, weil wir eben schon überversorgt sind in Schleswig-Holstein und insbesondere auch in unserem Netz. Wir sind im Prinzip so überspeist, dass wir über einen Abtransport nach Süden reden müssen.“ Eine weitere wesentliche Aufgabe bestehe darin, 11 neue Einspeisenumspannwerke zu errichten für das Umspannen von 20 kV in 110 kV.

Es gebe bereits einige Umspannwerke – „die Steckdosen zur Tennet“, wie sie teilweise genannt werden –, die den Planungsstand verlassen haben und in die Umsetzung gehen. Der SH-Netz-Vor-



SHGT-Landesvorsitzender Thomas Schreitmüller (Mitte) dankt seinen Stellvertretern Rainer Jürgensen (re.) und Clemens Preine (li.).

stand machte anhand von Beispielen die Dimensionen deutlich: Das Umspannwerk Heide West brauche insgesamt circa 40 ha Platzbedarf, die Kosten belaufen sich für die SH-Netz AG auf mindestens neun Millionen Euro und die Realisierungszeit auf fünf bis sieben Jahre. Merkt sagte: „Wir brauchen diese Abtransportmöglichkeiten, weil das Netz voll ist, wie dargestellt“, sagte er und zeigte, wie viel Aufwand es bedeute, „unser Netz im Bestand zu entwickeln“. Deswegen ließen sich Wartezeiten für die Kunden leider nicht vermeiden.

„Vorausschauender Netzausbau wird erschwert“

Abschließend fasste das SH-Netz-Vorstandmitglied noch einmal zusammen: „Wir stehen vor einer Verdreifachung der EE in Schleswig-Holstein. Das Bestandsnetz ist fast „voll“ und kann den geplanten Zubau an EE nicht aufnehmen. Für die „Freiflächen PV“ fehlt eine belastbare Planungsgrundlage, sodass ein voraus-

schauender Netzausbau erschwert bzw. verzögert wird. Wir als SH-Netz entwickeln dennoch das „Klimaneutralitätsnetz“ für Schleswig-Holstein so zügig wie möglich – wir warten nicht! Viele zukünftige Projekte (Wind und PV) müssen sich aber leider auf Wartezeiten einstellen.“ In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass in den Kommunen durchaus der Gestaltungswille vorhanden ist, wenig verlässliche Vorgaben durch die Politik allerdings auch für Unmut sorgen.

„Vorreiter für ganz Deutschland werden“

Landesvorsitzender Schreitmüller bedankte sich bei Merkt für seinen informativen Beitrag, bevor er das Wort an den 2. stellvertretenden Landesvorsitzenden gab: Clemens Preine, der traditionell das Schlusswort bei dieser Veranstaltung gehalten hat, brach in diesem noch eine Lanze für das Ehrenamt. Es koste Zeit, es ließe sich aber auch viel bewegen. Er dankte noch einmal allen für die gute

Zusammenarbeit und wollte zwei weitere anwesende Amtsvorsteher-Kollegen aus dem Landesvorstand nicht unerwähnt lassen, die nun aufhören: Petra Bülow und Martin Voß. Zudem richtete Preine an alle Anwesenden den Appell, vor Ort in den Kommunen weiter die Energiewende voranzutreiben. Staatssekretär Joschka Knuth habe allen die kommunale Wärmeplanung ans Herz gelegt und das würde er sehr unterstützen: „Das kann man in jedem Dorf machen und wir kriegen 90 Prozent Förderung dafür. Das ist eine wunderbare Möglichkeit, auch die Bürger miteinzubeziehen, sie bekommen dann Planungssicherheit.“ Natürlich komme es auch darauf an, was noch an finanzieller Unterstützung vom Staat komme. Nichtsdestotrotz sei Schleswig-Holstein Windbegünstigt und PV-begünstigt: „Ich kann nur dazu aufrufen: Lasst uns diese Chance nicht entgehen, hier Vorreiter für ganz Deutschland zu werden.“

Danica Rehder

Bürgervorstehertagung des SHGT

Am Montag, den 3. April 2023, hat im Haus der kommunalen Selbstverwaltung in Kiel die erste Bürgervorstehertagung dieses Jahres stattgefunden, allerdings wegen der anstehenden Kommunalwahl am 14. Mai 2023 ein letztes Mal in der aktuellen Besetzung. Landesgeschäftsführer Jörg Bülow berichtete im Rahmen der Sitzung aus der Arbeit des SHGT. Zudem informierte er die Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher über aktuelle Änderungen des Kommunalverfassungsrechts, gab einen Ausblick auf die Kommunalwahl und rief zum Erfahrungsaustausch auf.

„Herzlich Willkommen zur ersten Bürgervorstehertagung 2023 und der letzten in der aktuellen Kommunalwahlperiode“, begrüßte der Landesgeschäftsführer die Runde der Bürgervorsteherinnen und Bürgervorsteher in Kiel und stieg direkt ein in seinen Bericht über die aktuelle Verbandsarbeit: „Insgesamt ist die aktuelle Situation geprägt durch eine enorme Bandbreite an sehr intensiven Themen, berichtete Bülow. Es gelte zurzeit Vieles gleichzeitig zu bewegen.

Bülow sieht Bund in der Pflicht

Nach wie vor brandaktuell sei das Thema Versorgung und Unterbringung der Flüchtlinge, auch wenn sich die Schwerpunkte ein wenig gewandelt hätten. Es habe sich eine gute Aufnahmestruktur in Schleswig-Holstein entwickelt, dennoch sei die Unterbringung mit einem enormen Aufwand für die Kommunen verbunden, sagte er und

hob die Leistung der Gemeinden und Ämter und ehrenamtlichen Unterstützer vor Ort hervor. Der Landesgeschäftsführer berichtete von den zähen Verhandlungen mit dem Land, am 29. März sei nun aber eine erneute Vereinbarung beschlossen worden, mit der die Unterbringungsstrategie erweitert und für wichtige Themen in 2023 eine faire Lastenteilung vereinbart worden sei. Wie Bülow berichtete, gelte das insbesondere für den zusätzlichen Personalaufwand wegen der Wohngeldreform, die Finanzierung bestimmter kommunaler Gemeinschaftsunterkünfte und die Sozialleistungskosten für Flüchtlinge aus der Ukraine. Er betonte aber auch, dass damit nicht alle Fragen geklärt seien und hoffe, dass durch die geplante Sonder-Ministerpräsidentenkonferenz am 10. Mai noch mehr Schwung in die Sache komme: „Wichtig ist nun, dass die Bundesregierung am 10. Mai endlich mehr tut, um Länder und Kommunen besser zu unterstützen.“ Im Rahmen des Erfahrungsaustausches wurde deutlich, dass es für die Kommunen zudem immer schwieriger wird, ehrenamtliche Kräfte zu motivieren.

Verschlinkung der Bürokratie gewünscht

Als zweiten großen Themenblock aus der aktuellen Arbeit des SHGT nannte der Landesgeschäftsführer die Ausgestaltung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen. Neben der Bewältigung der Flüchtlingswelle gebe es eine ganze Reihe

weiterer Themen über die die kommunalen Landesverbände (KLV) mit dem Land verhandeln: Von der Krankenhausfinanzierung und ÖPNV-Finanzierung über den Ausbau der Ganztagschulen und Schulsozialarbeit bis zum DigitalPakt und digitaler Verwaltung. Ein Riesenthema sei auch die Kita-Finanzierung, daneben gebe es noch eine Reihe kleinerer Baustellen. Aus der Runde wurde bezüglich landesseitiger finanzieller Unterstützung der Wunsch nach weniger bürokratischen Förderanträgen laut. Bülow betonte, dass sich der SHGT stets auch genau dafür einsetze.

Der Landesgeschäftsführer berichtete zudem, dass intensive Überlegungen laufen, wie nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 zum kommunalen Finanzausgleich die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden bis Ende 2024 neu berechnet werden. Bülow sprach mit der Wärmewende einen weiteren Themenkomplex an, für den die KLV mit dem Land die Rahmenbedingungen ausgestalten. Natürlich sei insgesamt die Energiewende ein Riesenthema, aber verstärkt jetzt vor allem auch die Wärmewende. Die Wärmewende sei aus seiner Sicht die wichtigste kommunalpolitische Steuerungsaufgabe der nächsten Jahre.

„Kommunalpolitik nicht zu sehr einrahmen“

Bülow informierte die Bürgervorsteher ferner über Änderungen im Kommunalverfassungsrecht wie die Einführung neuer Fristen und Anhebung der Quoren bei Bürgerentscheiden und -begehren. Das trage zur Stärkung des Ehrenamtes bei. Eine neue Regelung habe der SHGT

ausdrücklich nicht unterstützt, und zwar, dass die erste Sitzung der neuen Kommunalwahlperiode nicht mehr vom ältesten Mitglied, sondern künftig von demjenigen Mitglied geleitet werde, das der Vertretung am längsten angehöre. Bei gleichlanger Zugehörigkeit mehrerer Mitglieder entscheide dann das Alter. Grundsätzlich, mahnte Bülow bei der Sitzung an, solle die Politik darauf achten, die Kommunalpolitik nicht zu sehr einzurahmen.

Der Landesgeschäftsführer warf einen kurzen Blick Richtung nächste Bürgerversammlung am 27. September, die voraussichtlich im Landtag stattfinden werde, bei der aber nach der Kommunalwahl am 14. Mai nicht mehr alle Anwesenden aus der aktuellen Runde dabei sein werden. So haben sich Klaus Lorenzen aus Kropp, Hans-Joachim Dockweiler aus Ahrensböck, Michael Meggle aus Laboe und Mathias Schwenck aus Groß-

hansdorf im Rahmen der Sitzung herzlich für die gemeinsame Zeit und Zusammenarbeit bedankt. Und auch Herr Bülow bedankte sich seinerseits für das jahrelange großartige Engagement. Nur der Einsatz von vielen solch ehrenamtlich engagierten Menschen wie den Bürgervorstehern macht gelebte Demokratie möglich.

Danica Rehder

Frühjahrssitzung des Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschusses

Am Donnerstag, den 30. März 2023, kam der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT im Gemeindehaus „Uns Huus“ in Neuenbrook zu seiner Frühjahrssitzung zusammen. Die Geschäftsstelle informierte die Teilnehmer über den Sachstand bei der Grundsteuerreform und die Entwicklung beim Kommunalen Haushaltsrecht. Zudem befasste sich der Ausschuss unter anderem mit Änderungen des Kommunalverfassungsrechts, mit Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen und den Auswirkungen des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 17. Februar 2023 zum kommunalen Finanzausgleich.

Vorschläge aus der Praxis

Der stellvertretende Landesgeschäftsführer Thorsten Karstens hat den Ausschussmitgliedern über den Status quo bei der Grundsteuerreform berichtet und ging dabei auf die Übermittlung und Verarbei-

tung der Daten über Elster-Transfer, die Aufkommensneutralität und das Transparenzregister sowie die Themen kommunale Liegenschaften und Fristablauf ein. Er informierte den Ausschuss zudem über die aktuellen haushaltsrechtlichen Themen, die derzeit mit dem Land diskutiert werden. Das seien insbesondere die Einführung einer Ausgleichsrücklage und eines fiktiven Haushaltsausgleiches in der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO), Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzungsquote bei den Investitionen sowie die sonstige Weiterentwicklung des Gemeindehaushaltsrechts. Der SHGT habe sich zu allen Punkten aktiv eingebracht und vor allem Probleme und Vorschläge aus der Praxis aufgegriffen.

Dauer der Zugehörigkeit

Landesgeschäftsführer Jörg Bülow skizzierte bei der Sitzung die anstehenden

Änderungen im Kommunalverfassungsrecht und nannte unter anderem die Einführung einer Sperrwirkung von Bürgerbegehren für Wiederholungsbegehren von zwei Jahren und die Einführung einer Frist von „in der Regel ... vier Wochen“ für die von der Verwaltung zu erarbeitende Kostenschätzung von Bürgerbegehren. Zudem verlängere sich die neue Einlegungsfrist von drei Monaten für Bürgerbegehren gegen Beschlüsse der Gemeindevertretung um den Zeitraum von der Anforderung der erforderlichen Kostenschätzung bis zu deren Fertigstellung. Bülow nannte noch die Anhebung der Fraktionsmindeststärke in Gemeindevertretungen mit 31 oder mehr Mitgliedern direkt in der Gemeindeordnung (GO) von zwei auf drei sowie die neue Regelung für den „Alterspräsidenten“ in der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen: Es gelte nicht mehr das Lebensalter, sondern die Dauer der Zugehörigkeit zur Vertretungskörperschaft. Bei Personen mit gleicher Zugehörigkeitsdauer entscheide dann das Lebensalter.

Der Landesgeschäftsführer verwies ferner

Anzeige

Personalauswahl mit Profis

KOMMA unterstützt Sie bei der Besetzung vakanter Positionen in Ihrer Verwaltung. Mit einem professionellen Beratungspool für Eignungsdiagnostik begleiten wir Sie durch alle Stufen der Personalauswahl:

- Online-Tests zur Vorauswahl von Nachwuchskräften
- Entwicklung von Auswahlverfahren für Führungs-, Fach- und Nachwuchskräfte auf der Basis individueller Anforderungsprofile
- Moderation und Durchführung der Veranstaltungen
- Erstellung von Ergebnisberichten, auch mit Entwicklungsempfehlungen

Setzen Sie sich mit uns für ein erstes Gespräch in Verbindung!

Kontakt: Karen Schlotfeldt, T 04322 | 693 512, schlotfeldt@komma-sh.de



KOMMA
Kompetenzzentrum für
Verwaltungs-Management

- Fortbildung
- Beratung
- Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

auf eine weitere Novelle zur Kommunalverfassung im Jahr 2024, bei der es sich voraussichtlich insbesondere um folgende Themen drehen wird: Einführung hybrider Sitzungen als Schritt der Digitalisierung, Ausweitung der Regelungen für kommunale Beauftragte und Beiräte sowie Einführung einer Regelung für Bürgerräte.

Umsetzung zeitlich herausfordernd

Beim Tagesordnungspunkt „Finanzausgleich – Urteil LVerfG zum Finanzausgleichsgesetz 2021“ machte Bülow deutlich, dass die zeitliche Umsetzung herausfordernd ist und die Planung und Realisierung einen längeren Prozess erfordert. Nach dem Urteil des Landesverfassungs-

gerichts vom 17. Februar 2023 zum kommunalen Finanzausgleich müsse die Verteilung der Mittel auf die Gemeinden bis Ende 2024 neu berechnet werden, da die Höhe der Teilschlüsselmasse für zentralörtliche Aufgaben nicht ausreichend ermittelt wurde. Bülow erläuterte, dass zudem auch für die daneben anstehende Regelüberprüfung ein Gutachten erforderlich sei, dabei sei auch zu bestimmen, inwieweit auf die bisherigen Gutachten aufgesetzt werden könne. Wie der Landesgeschäftsführer berichtete, werden bereits jetzt die ersten Gespräche mit dem Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) darüber geführt, wie die Prozesse laufen könnten.

Weitere Themen, mit denen sich der Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss in seiner Frühjahrssitzung unter anderem befasst hat, waren die Beförderung von Beamten in ein Amt der Besoldungsgruppe A14 (ehemals Aufstieg), die Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen sowie die am 29.03.2023 unterzeichnete Folgevereinbarung für die Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen. Nicht nur die Ausschussmitglieder dürfen gespannt sein, was sich bei einzelnen Themen bewegt hat, wenn der Ausschuss am 21. September 2023 zu seiner Herbstsitzung in Kiel das nächste Mal zusammenkommt.

Danica Rehder

Infothek

NOW veröffentlicht Leitfäden zu E-Flotten und mehr

Die NOW GmbH hat im Rahmen der Elektromobilitätskonferenz am 22.03.2023 einen Leitfaden zur Elektrifizierung von Fuhrparks, ein Factsheet zur Wirtschaftlichkeitsanalyse unterschiedlicher Pkw-Antriebsarten sowie einen Netzwerkatlas zur Elektromobilität in Deutschland veröffentlicht. Die Informationen können Kommunen beispielsweise bei der Entscheidung zur Modernisierung ihrer Fuhrparks unterstützen.

eFleetGuide – Schritt für Schritt zur E-Flotte

Bei dem eFleet Guide handelt es sich um einen digital verfügbaren Maßnahmenkatalog zur Elektrifizierung des Fuhrparks. Direkt auf der Startseite können Nutzende ihre Kenndaten zum (geplanten) Fuhrpark eingeben und erhalten darauf basierend eine Zusammenstellung der auf ihre individuellen Rahmenbedingungen zugeschnittenen Handlungsempfehlungen. Anschließend können diese heruntergeladen werden, sodass der Leitfaden auch offline zur Verfügung steht: <https://efleetguide.de/>

Factsheet TCO – Wirtschaftlichkeitsanalyse der Pkw-Antriebsarten

Im Rahmen der Begleitforschung „Rahmenbedingungen und Markt“ der Förderlinie Elektromobilität des BMDV hat die NOW GmbH in Zusammenarbeit mit dem Fraunhofer ISI Institut eine Wirtschaftlichkeitsanalyse der Antriebsarten für Pkw erstellt. In der Studie werden die Gesamtkosten ausgewählter Elektroautos in verschiedenen Fahrzeugsegmenten vergleichbaren Verbrenner gegenübergestellt. Das Factsheet TCO bietet eine Entscheidungsgrundlage für Anschaffungen im privaten sowie im gewerblichen Be-

reich und steht nun zum Download bereit: www.now-gmbh.de

Netzwerkatlas der Elektromobilität in Deutschland

Der „Netzwerkatlas der Elektromobilität in Deutschland“ gibt einen Überblick über die wichtigsten Akteure in den Bundesländern und auf Bundesebene, die rund um das Thema Elektromobilität Informationen in Form von Wissensdatenbanken, Schulungen und Beratungen wie etwa zu aktuellen Förderprogrammen anbieten: www.now-gmbh.de

Stellungnahme des DStGB zur Photovoltaik-Strategie des BMWK

Am 10. März hat das BMWK seine Photovoltaik-Strategie zur Beschleunigung des Ausbaus von PV-Anlagen vorgelegt. Im Rahmen des Konsultationsprozesses hat der DStGB nun Stellung bezogen. Dabei wird die Bedeutung der kommunalen Planungshoheit betont und auf ihre Rolle als wichtiges Instrument zur Vermeidung von Flächenkonkurrenzen und zur Stärkung der Akzeptanz vor Ort verwiesen. Die steigenden Anforderungen an die Flächenbereitstellung in den Kommunen im Rahmen des Ausbaus erneuerbarer Energien werden die Akzeptanz in der Bevölkerung strapazieren. Es bedarf daher begleitender Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Teilhabe und Bewahrung der kommunalen Planungshoheit, um den PV-Ausbau voranzubringen. Die Photovoltaik-Strategie des BMWK adressiert diese Punkte nur begrenzt. Die vorgeschlagenen Maßnahmen teilen sich auf elf Handlungsfelder auf, darunter:

Der stärkere Ausbau von Freiflächenanlagen
Der DStGB lehnt eine Ausweitung der Teil-

Privilegierungen ab, da sie die kommunale Planungshoheit einschränken und mit starken Rechtsunsicherheiten belegt sind. Außerdem bedarf es im Rahmen des § 35 Abs. 1 Nr. 8b einer Nachkorrektur in der Form, dass

- (1) die Steuerungsmöglichkeiten nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auch hier gelten und/oder
- (2) eine prozentuale Deckelung der Privilegierungsregelung erfolgt, um extreme Härten für bestimmte Kommunen abzufedern.

Anstatt des Verzichts auf eine kommunale Bauleitplanung befürworten wir eine Beschleunigung und Vereinfachung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Um eine Überbeanspruchung von Außenbereichsflächen zu vermeiden, sollten weitere finanzielle und rechtliche Anreize für den Ausbau von Photovoltaik im Innenbereich und für Doppelnutzungen wie bspw. Moor-PV, Floating- und auch Parkplatz-PV gefördert werden.

Der Ausbau von Freiflächen-PV auf versiegelten Flächen wird damit bevorzugt, wobei reine „PV-Gebiete“ und damit einhergehende umfassende Versiegelung vermieden werden müssen.

Die Erleichterung von PV auf dem Dach

Im Hinblick auf die Installation von PV auf öffentlichen Gebäuden bedarf es eines Bundes-Förderprogramms bzw. Zuschüsse für kommunale Gebäude. Dies ist erforderlich, um den hierfür teilweise erheblichen Sanierungs- und Anpassungsbedarf, sowie den Anlagenbau als solchen, zu unterstützen.

Zur Förderung der Sektorkopplung sollten zudem die wirtschaftlichen Anreize für Parkplatz-Photovoltaik verbessert werden und die Regelung des § 38b Abs. 1

EEG 2023 zu Bonuszahlungen für Agri- und Moor-Photovoltaikanlagen dazu entsprechend auf Ladeinfrastruktur ausgeweitet werden.

Die Beschleunigung von Netzanschlüssen
Der DStGB begrüßt die Vorschläge zur Beschleunigung bei Netzanschlüssen, weist aber darauf hin, dass gleichzeitig die Ertüchtigung der Verteilnetze entsprechend gefördert werden muss. In diesem Zusammenhang sollte eine Umlage der Kosten für die Ertüchtigung und den Ausbau der Netze seitens der Betreiber durch einen ergänzenden bundesweiten Ausgleichsmechanismus kompensiert werden.

Die Beschleunigung der Verfahren könnte bei Großvorhaben und Leitungsertüchtigungen durch eine Legalplanung erfolgen.

Die Stärkung von Akzeptanz

In Bezug auf die Akzeptanz von PV-Projekten wird im vorliegenden Papier abschließlich die Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern angesprochen. Für das Gelingen der Energiewende, als gesamtgesellschaftliche Aufgabe, muss die kommunale Akzeptanz ebenfalls gestärkt werden. Dies gelingt, wenn die kommunale Teilhabe nicht allein vom Leistungsvermögen der Kommune oder vom Engagement ihrer Bürger abhängt. Trotz der Erweiterung der finanziellen Beteiligung auf Bestandsanlagen besteht nicht bei allen Betreibern die Bereitschaft, hierfür eine Zahlung nach § 6 EEG anzubieten. Deshalb spricht sich der DStGB dafür aus, die finanzielle Beteiligung in § 6 EEG gesetzlich verpflichtend zu regeln.

Die DStGB-Stellungnahme ist abrufbar unter www.dstgb.de (Rubrik: Themen/ Energiewende/ Erneuerbare Energien)

Neue DStGB-Dokumentation „Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsförderung“

Der DStGB hat eine neue Dokumentation zum Thema „Nachhaltigkeit in der Wirtschaftsförderung“ herausgegeben. Die in Kooperation mit der agiplan GmbH entstandene Publikation zeigt Handlungsfelder für kommunale Wirtschaftsförderungen zu dem Thema auf und stellt die Ergebnisse einer Befragung von Wirtschaftsförderungen sowie verschiedene Beispielprojekte aus Städten, Kreisen und Gemeinden dar.

Den kommunalen Wirtschaftsförderungen kommt eine wachsende Bedeutung beim Erreichen der bundesweiten Klimaziele zu. An der Schnittstelle zwischen den Städten und Gemeinden und den ortsansässigen Betrieben haben sie großen Einfluss darauf, die bundespolitischen Anforderungen an Klima- und Ressourcenschutz in die Umsetzung zu bringen. Doch die Umsetzungsgeschwindigkeit muss sich erhöhen und dafür braucht es

verbesserte Rahmenbedingungen. Die Studie des DStGB und der agiplan GmbH zeigt, dass eine Vielzahl kommunaler und regionaler Wirtschaftsförderungen die nachhaltige Transformation der Wirtschaft als eine ihrer Kernaufgaben sehen, die Ausprägung ihrer Arbeit in diesem Bereich aufgrund verschiedener Einflussfaktoren jedoch äußerst heterogen ist.

Befragung von Wirtschaftsförderungen

Rund zwei Drittel der im Rahmen der Studie befragten Wirtschaftsförderungen sehen die nachhaltige Entwicklung ihres Standortes als explizite Zielvorgabe an. Intensität und Ausgestaltung ihrer Aktivitäten hängen jedoch vor allem von ihrer Größe, den finanziellen und personellen Kapazitäten ab.

Die Umsetzung von Nachhaltigkeitsbestrebungen wird teilweise gebremst durch einen zentralen Zielkonflikt in Kommunen: Klammere Haushalte und kommunale Schulden erhöhen den Druck, Einnahmen durch neue Ansiedlungen zu verbessern – unabhängig von der Nachhaltigkeit des Vorhabens. Dies steht Nachhaltigkeitszielen wie einer Vermeidung von Flächenversiegelungen oder einer strategischen Ansiedlungsplanung oftmals entgegen. Planungsrechtliche Anreize für besonders nachhaltige Ansiedlungen sind bisher noch nicht ausreichend vorhanden. Als weitere Hemmnisse werden von den teilnehmenden Wirtschaftsförderungen in der Befragung u.a. unzureichende rechtliche Rahmenbedingungen und eine langwierige Bürokratie, insbesondere bei Förderprogrammen genannt.

Beispiele nachhaltiger Wirtschaftsförderung

Die Best-Practice-Beispiele der DStGB-Dokumentation zeigen, dass Wirtschaftsförderungen bedeutenden Einfluss auf die Transformation der Wirtschaft nehmen können, denn Unternehmen sind heute noch empfänglicher für nachhaltige Ansätze als noch vor einigen Jahren: Steigende Energie- und Rohstoffpreise, der Fachkräftemangel oder ein steigendes Nachhaltigkeitsbewusstsein bei Kundinnen und Kunden und Mitarbeitenden veranlassen Unternehmen dazu, ihre Nachhaltigkeit zu stärken und Wachstum und Ressourcenverbrauch zu entkoppeln.

Praxisbeispiele

Dargestellt werden in der Publikation zudem Praxisbeispiele von Kommunen, die sich intensiv mit Nachhaltigkeitsaspekten mit ihren Wirtschaftsförderungen befassen. Hierzu zählen ein grünes Gewerbegebiet in Neustrelitz, die energetischen Transformation der Wirtschaft in der Talachse Stolberg, Prozesse der Kreislaufwirtschaft in Lüchow-Dannenberg sowie ein Programm zur Corporate Social Responsibility in Ostwestfalen-Lippe.

Die DStGB-Dokumentation ist abrufbar unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen/ Dokumentationen).

Studie zum Ordnungsrahmen der Erdgasverteilstetze veröffentlicht

Die Agora Energiewende hat in einer Studie zu Erdgasverteilstetzen einen neuen Ordnungsrahmen vorgeschlagen. Die Transformation des Energiesektors führe ohne Änderung des bestehenden Ordnungsrahmens zu einer Erhöhung der Netzentgelte sowie zu gestrandeten Vermögenswerten. Der DStGB begrüßt die Vorschläge der Agora Energiewende, durch einen angepassten Ordnungsrahmen für Planungssicherheit bei der Transformation der Gasnetze zu sorgen.

In der Studie „Ein neuer Ordnungsrahmen für Erdgasverteilstetze – Analysen und Handlungsoptionen für eine bezahlbare und klimazielkompatible Transformation“ legt die Agora Energiewende dar, wie auf den bestehenden Ordnungsrahmen eine massive Erhöhung der Netzentgelte sowie gestrandete Vermögenswerte (Stranded-assets) im Milliardenbereich folgen würden. Um dies zu verhindern, fordert der Thinktank u.a. eine erweiterte Wärmeplanung, die über eine Energie-Verteilstrategie die Planung von Energienetzen (Wärme- Strom- und Gas) und die Verfügbarkeit von Wasserstoff und Biomasse integrieren soll.

Im Weiteren sollen Widerstände der Netzbetreiber gegen eine Stilllegung der Gasverteilstetze über ein Bonussystem abgebaut werden. Dabei ist ein Bonus auf die Sonderabschreibung im Falle einer planmäßigen Stilllegung vorgesehen, um wirtschaftliche Nachteile zu kompensieren. Außerdem wird im Papier die Forderung nach einer Verkürzung der Abschreibungsdauer auf das Jahr 2045 aufgestellt, um Stranded-asset-Risiken zu minimieren. Die Folge von erhöhten Netzentgelten soll hier durch eine staatliche Zuschusslösung abgemildert werden.

Darüber hinaus hält die Studie eine Anpassung des Konzessionsrechts vor, nach der der bestehende Netzbetreiber zu einem befristeten Weiterbetrieb von fünf bis zehn Jahren verpflichtet werden kann, falls sich kein Betreiber für die Konzession findet. In diesem Fall kann die Kommune die Entscheidung treffen, den Erdgasnetzbetrieb selbst zu organisieren oder aber vorzeitig zu beenden. Vertraglich vereinbarte Rückbaupflichten seien meistens weder technisch noch ökologisch nötig.

Anmerkung des DStGB

Der DStGB erkennt den Bedarf eines neuen Ordnungsrahmens im Hinblick auf die bestehende Unsicherheit um die Zukunft der Gasnetze.

In einer Zeit, die durch große Unsicherheit

im Hinblick auf die Zukunft der Gasnetze und die Ausgestaltung der Energieversorgung geprägt ist, weist die Agora Energiewende zurecht darauf hin, dass ein verbesserter Ordnungsrahmen dabei helfen kann Fehlinvestitionen zu vermeiden und Planungssicherheit zu schaffen.

Allerdings sollte die Diskussion um die Zukunft der Gasnetze prioritär stets deren Potenzial für das Gelingen der Energie- und Wärmewende beleuchten. Im Fokus sollten rechtliche oder tatsächliche Möglichkeiten der Nachnutzung der Netze stehen und die Netze als „Stille Reserve“ und nicht als „Gesträndete Investitionen“ betrachtet werden. In diesem Zusam-

menhang muss auch der geplante Ordnungsrahmen für einen Hochlauf der Wasserstoffwirtschaft beachtet werden, der eine gemeinsame Regulierung von Erdgas und Wasserstoff verfolgen sollte. Wasserstoff stellt eine kostengünstige Dekarbonisierungsoption dar, die durch die Umwidmung der Erdgasnetze erst rentabel würde. Daher begrüßt der DSTGB die Forderung, beim Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur eine buchhalterische statt eine gesellschaftliche Entflechtung umzusetzen (Stichwort Unbundling), um Hemmnisse für die Umwidmung der Erdgasnetze auf Wasserstoff zu beseitigen.

Weitere Informationen:

Studie Agora Energiewende: <https://static.agora-energiewende.de>

Termine:

10.05.2023:

Zweckverbandsausschuss des SHGT

16.05.2023:

Landesvorstand des SHGT

12.07.2023:

Parlamentarischer Abend der Kommunalen Landesverbände

Personalnachrichten

Sandra Karjel wird Amtsdirektorin des Amtes Geltinger Bucht



Sandra Karjel übernimmt mit Wirkung vom 1. Juli 2023 als erste Amtsdirektorin des Amtes Geltinger Bucht die hauptamtliche Führung des Amtes. Unter den 10 zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten wurde Sandra Karjel mit 41 von 54 Stimmen vom Amtsausschuss gewählt.

Der SHGT gratuliert Sandra Karjel herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Torge Sommerkorn zum neuen Amtsdirektor des Amtes Hohe Elbgeest gewählt

Der Amtsausschuss des Amtes Hohe Elbgeest wählte Torge Sommerkorn zum neuen Amtsdirektor. Er wird das Amt zum 1. September 2023 übernehmen.

Der SHGT gratuliert Torge Sommerkorn



herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Mathias Siebenborn wird neuer Amtsdirektor im Amt Itzehoe-Land



Der Amtsausschuss des Amtes Itzehoe-Land hat Mathias Siebenborn einstimmig

zum ersten Amtsdirektor des Amtes gewählt. Er hatte bereits zwei Jahre zuvor das Amt des Leitenden Verwaltungsbeamten übernommen. Siebenborn wird das Amt des Amtsdirektors am 1. Juli 2023 übernehmen.

Der SHGT gratuliert Mathias Siebenborn herzlich zur Wahl und wünscht für das (neue) Amt viel Erfolg!

Tim Brockmann wird neuer Bürgermeister von Preetz

Am 2. April 2023 waren rund 15.000 Wahlberechtigte der Stadt Preetz zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Dabei erhielt Tim Brockmann (CDU) 51,41 Prozent der Stimmen und damit die absolute Mehrheit. Sein Mitbewerber Daniel Schlichting (SPD) erhielt 48,59 Prozent.



Der SHGT gratuliert Tim Brockmann herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!



Jetzt
abonnieren!
€ 195,30
inkl. Versandkosten

der gemeinde haushalt

Behalten Sie die aktuellen Entwicklungen des Gemeindehaushaltsrechts im Blick!

Die Zeitschrift „der gemeindehaushalt“ ist die Fachzeitschrift für das kommunale Haushalts- und Wirtschaftsrecht, das Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen sowie das gesamte kommunale Abgabenrecht. Sie ist ein Forum zur Diskussion aller Probleme des Gemeindehaushalts im weitesten Sinne. Die Beiträge stammen von anerkannten Fachleuten. In Fachaufsätzen wird die Entwicklung von Praxis und Gesetzgebung zeit-

nah dargestellt. Kurznachrichten, insbesondere aus den Fachverbänden der Kämmerer, Besprechungen aktueller Fachliteratur sowie Veröffentlichungen der aktuellen Rechtsprechung von Gerichten aus allen Instanzen und Bundesländern runden den Themenkreis der Zeitschrift ab.

Weitere Informationen unter shop.kohlhammer.de/dergemeindehaushalt

W. Kohlhammer GmbH · 70549 Stuttgart
Tel. 0711 7863-7280 · Fax 0711 7863-8430
vertrieb@kohlhammer.de · www.kohlhammer.de

Kohlhammer

Der Vertrag bei Zeitschriftenabonnements (Print/Online) ist zeitlich unbefristet und kann beiderseits mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des ersten Vertragsjahrs (12 Monate Mindestlaufzeit). Nach Ablauf der Mindestlaufzeit ist bei Verträgen mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB die Kündigung zum Ende eines jeden Kalendermonats möglich, bei Verträgen mit anderen Kunden zum Ende eines jeweiligen Vertragsjahres.

„Die Gemeinde“

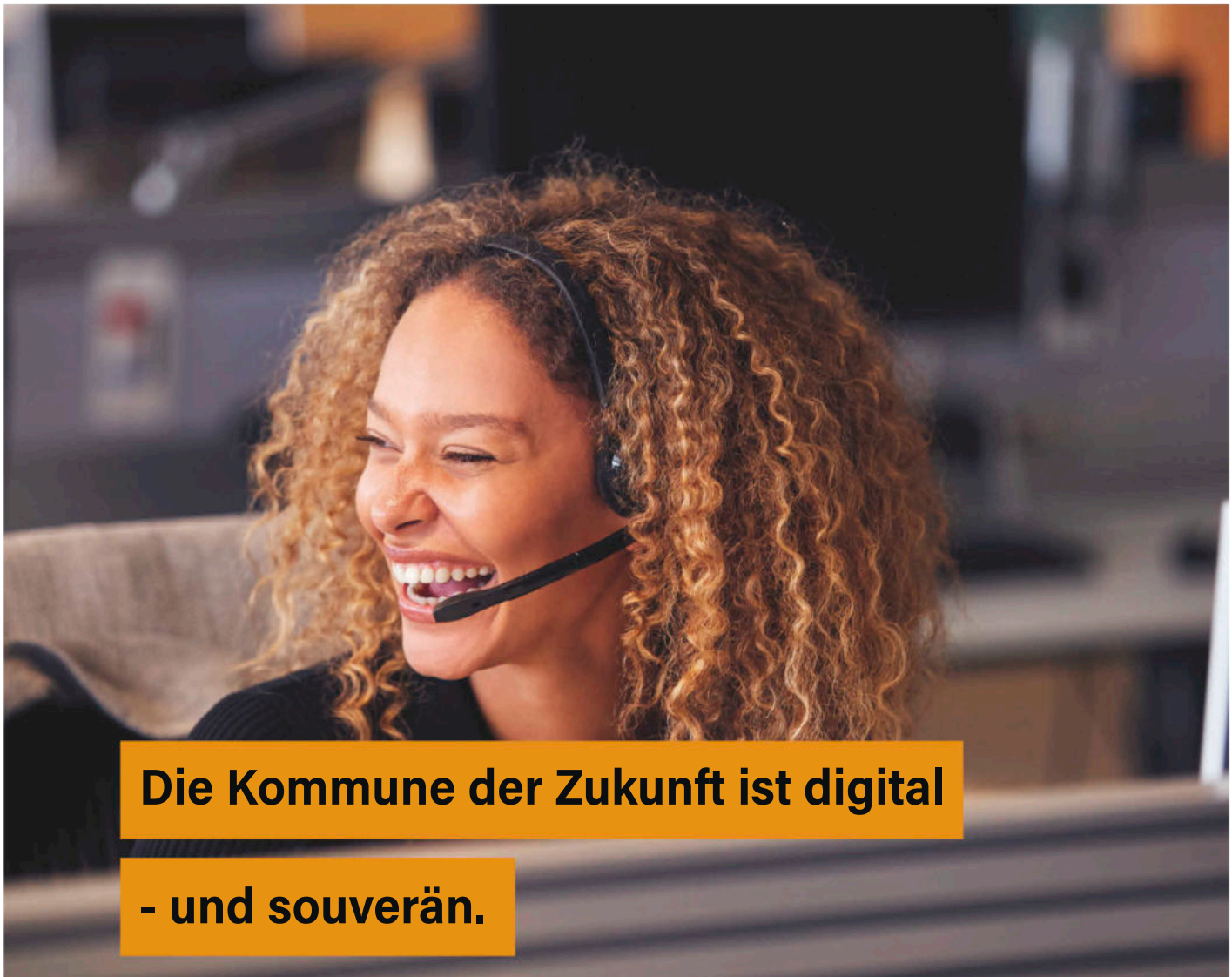
ist **die** Zeitschrift für die Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung. Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landesebene bietet sie einen umfassenden Service für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
– V 3168 E – Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357